Unpartheyische

Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Vierter Band, zweytes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1753.

I.

Nouus Thesaurus Iuris Ciuilis et Canonici, continens varia et rárissima optimorum Interpretum inprimis Hispanorum et Gallorum, opera, tam edita antehac, quam inedita, in quibus vtrumque ius emendatur, explicatur, atque ex humanioribus litteris, antiquitatibus, et veteris aeui monumentis illustratur. Ex collectione et Museo *Gerardi Meerman*, ICti, et Reip. Roterodamensis Syndici. Tomus IV. Hagae Comitum apud Petrum de Hondt 1752. fol. 8. Alph. 8. Bogen.

Dieser vierte Band des Thesauri Meermanniani, von dem wir im Begrif sind, einige Nachricht zu geben, enthält folgende Stücke: I. *Io. d' Avezan* Contractuum liber prior. II. *Eiusd.* Contractuum liber alter, plures tractatus continens scil. 1. de emtione et venditione, 2. de locatione et conductione, 3. de societate, 4. de mandato et negociorum gestione, III. *Eiusd.* Seruitutum liber, IV. liber de Censuris ecclesiasticis continens Tractatus tres, 1. de excommunicatione, 2. de depositione, degradatione et suspensione, 3. de interdicto, cum dissertatione de Pontificia & Regia

potestate. V. *Eiusd.* Liber de Renunciationibus, siue Resignationibus et Pensionibus beneficiorum ecclesiasticorum, deque portione congrua et competenti ex eorum reditibus Vicariis perpetuis adsignanda. VI. *Eiusd.* Dissertatio de Sponsalibus ac matrimoniis, VII. *Eiusd.* Dissertatio Patronatus Iuris Pontificii. VIII. *Iac. de la Lande* Exercitationes vtriusque Iuris ad tit. *de aetate, qualitate, et ordine praeficiendorum* ad Gregorium IX. cum breui tractatu de Nuptiis Clericorum vetitis aut promissis, et ad tit. *de liberis praeteritis vel exhaeredatis* Cod. IX. *Eiusd.* Praelectiones in tit. *de Decimis, Primitiis et Oblationibus* III. Decretal. Gregorii IX. X. Dissertatio Iuris, de ingressu in Secretaria Iudicum, et cum his confidendi societate, Viris Honoratis competente, et Honorariis Dignitatibus, XI. *Eiusd.* Traité du Ban et Arriere Ban, XII. *Eiusd.* Iuris Dissertatio ad Nouellam Iustiniani CXXX, cuius argumentum est de *Transitu militum eorumque Annona, et de Metatis;* XIII. *Car. Annib. Fabroti* Praelectio in tit. Decretalium *de vita et honestate Clericorum.* XIV. *Eiusd.* Iuris Canonici Selecta, et eorum, quae ad vsum fori Gallicani pertinent breuis comprehensio seu summa, ac Recitatio in quosdam titulos Decretalium Gregorii IX. Opus a *Io. Petr. de Maurize* inchoatum a *Fabroto* absolutum. XV.

Vin-

Vincentii Cabotii variarum Iuris publici et priuati Dissertationum libri duo, XVI. *Claudii Dauid* velitatio legalis ad prooemium duosque titulos priores libri primi Institutionum; XVII. *Petri Beloii* Variorum Iuris Ciuilis libri quatuor: item disputationes de successione ab intestato, de Iure Pignorationum vel Marquae et de compensationibus; XVIII. *Francisci Broëi* Analogia Iuris ad Vestem, qua Iuris Naturalis, Gentium, et Ciuilis species illustratur, XIX. *Eiusd.* Parallela Legis et Numi, quibus triplex Iuris species, Naturalis Gentium et Ciuilis philologice exponitur, XX. *Io. Broëi* Nuptiae Iurisconsulti et Philologiae.

Der größte Theil dieses Bandes besteht aus den Schrifften Io. d'Avezan. Er war aus einer alten adelichen Familie in Frankreich. Sein Vater war Raymund d'Avezan, Ritter und Herr von Bouchon. Er studierte die Rechtsgelehrsamkeit zu Thoulouse, hauptsächlich unter Anführung der beyden berühmten Juristen, Jo. a Costa, und Wilhelmi Marani, zween würdiger Schüler des grossen Cujacii; denen er das meiste zu danken hatte. Er rühmt daher beyde in seinen Schrifften ganz ausnehmend. Sonderlich hatte er so viel Hochachtung gegen das Andenken Jani a Costa, daß er eine ziemlich weitläuftige Nachricht von dem Leben und Verdiensten dieses grossen Juristen auffetzte, welche

dem Commentario Iani a Costa über die Instituten, Paris 1659. in 4. vorgesetzt ist. Nach Vollendung seiner Studien, kam er a. 1625. nach Orleans, um eine Profeßion, die durch den Tod Joh. Matth. le Grand ledig war, sich zu erwerben. Es waren zehn Doctores, die ihm diese Stelle streitig machten. Es erhielt sie aber durch die Stimmen der Professoren Joh. Jourdain. Allein diese Wahl ward von den Competenten nicht gebilliget. Edmond Monet, Franz Orry, Joh. d'Avezan und Claud. Colas, Doctores und Advocaten beym Parlement, appellirten an das Parlement. Die vornehmsten Gründe der Appellation waren, daß Jourdain in seinen Thesibus Meinungen behauptet hätte, die dem königl. Ansehen zuwider wären. Der Satz des Jourdain ward verurtheilt, und er selbst der Profeßion widerum entsetzt, die ihm ertheilt worden war. Es wurden noch drey neue Stellen von Professoren gemacht, die durch Edmond Monet, d'Avezan, und Orry besetzt wurden. D'Avezan hat diese Catheder 30. Jahr lang mit vielem Ansehn und Ruhme bekleidet, und ward während dieser Zeit mit dem Titel als Staatsrath beehrt. A. 1659. ward er auf ausdrücklichen Befehl des Königs auf die Universität nach Paris berufen, mit Beybehaltung aller Emolumenten und Rechte, die er zu Orleans genossen hatte, und einer jährlichen Begnadigung von 1200. Livres. Er hatte sich zu Orleans a. 1628. mit Maria Segouin verheu-

ra-

rathet, mit der er eine Tochter, Margaretha d'Avezan erzeuget, die a. 1651. mit Jac. la Lande, Dechant der Juristen verheurathet wurde. Er starb a. 1669. Diese Nachrichten von seinem Leben hat Herr Meermann, durch Petr. Fabre, einen Benedictiner-Mönch, und Bibliothekar des Klosters B. Mariae de Bono Nuncio zu Orleans, mitgetheilt bekommen.

Nun müssen wir seiner Schrifften gedenken. Diese waren selbst in Frankreich so selten geworden, daß man sie bey nahe nur den Namen nach kannte; welches theils daher kommen mochte, weil der Verfasser sehr wenige Exemplare für seine Zuhörer hatte abdrucken lassen, theils auch weil die Liebe zum Römischen Rechte in Frankreich schon dazumal sehr abnahm. Herr Meermann hat sie alle in diesem Bande abdrucken lassen.

Sein Liber Contractuum, der die erste Stelle hier einnimmt, ist zu Orleans a. 1644. in 4. zuerst an das Licht getreten. Er handelt darinn überhaupt von den Contracten aus den ächten Grundsätzen des Rechts. Es ist in der That viel Deutlichkeit und Gründlichkeit darinn anzutreffen; die Materie ist sehr gut abgehandelt. Unterdessen kann man doch nicht in Abrede seyn, daß nicht alles dieses gleichfalls bey andern gründlichen Rechtsgelehrten angetroffen werden sollte, die diese Materie gleichfalls mit Fleiß abgehandelt haben. Heut zu Tage hat man dergleichen gute Tractate von dieser Mate-

rie genug, die eben dasselbe so gut, oder auch wohl besser vorgetragen haben. Dem ohngeachtet aber kann man diesen Tractat mit großen Nutzen lesen.

Sein Liber Contractuum posterior, plures tractatus continens ist von eben diesem Werthe. Es ist dieses gleichsam ein Anhang zum vorigen, und 1659. in 4. zu Paris herausgekommen. Denn es hatte d'Avezan im Schluße seines ersten Tractats versprochen, im zweyten Tomo von jeder Gattung der Contracte in besondern Tractaten zu handeln. Eines Theils hat er dieses Versprechen in diesem Buche erfüllt; wiewohl es nur 4. Tractate von 4. Contracten, nämlich de emtione et venditione, de locatione et conductione, de societate, de mandato et negociorum gestione, in sich faßt. Die übrigen Tractate von Contracten, die d'Avezan Willens gewesen ist, herauszugeben, haben das Licht niemals erblicket. Es hat zwar das Versprechen, so d'Avezan nicht erfüllet, ein Jesuit, Petr. de Ognate in einem weitläufftigen Tractate de contractibus, so a. 1668. zu Rom in 4. Bänden in fol. bey Joseph Corvus herausgekommen, ins Werck zu richten gesucht. Es ist aber, ausser den Meinungen der Rechtslehrer, weder Gründlichkeit, noch Wissenschafft der Gesetze, oder Ordnung darinn anzutreffen. Die Materie vom Kauf und Verkauf hatte schon vor d'Avezan, Nicolaus Fernandez del Castro vollständig, und mit großer

Ge-

Gelehrsamkeit ausgeführt in seinen Praelectionibus ad pr. Inst. de emt. et vend. welche den letzten Platz einnimmt unter desselben Exercitationibus Salmanticensibus, so zu Salamanca 1636. in 4. ans Licht getreten sind, die Herr Meermann vor kurzen von dem Herrn Masansio zum Geschenke bekommen hat. Den zweyten Tractat d'Avezans von den Contracten, der von jenen unterschieden ist, und dem Herrn Meermann erst nach der Bekanntmachung seines Conspectus mitgetheilt worden, hat man dem Professor zu Orleans Ant. Breton de Mont-Ramier zudanken.

Der Tractat eben dieses d'Avezan, der den Titel führt Liber Seruiturum, ist zu Orleans bey Maria Paris, und Aegidius Hotot 1650. in 4. erschienen. Die Materie von den Servituten ist ohnstreitig eine von den dunkelsten und schwersten in der bürgerlichen Rechtsgelahrheit. Es sind wenige, die sie gründlich ausgeführet haben. Und unter diese Wenigen gehört ohnstreitig d'Avezan. Wiewohl wenn man die Wahrheit gestehen soll, so hat er das meiste aus den Vorlesungen seines Lehrmeisters, des berühmten Jani a Costa, entlehnet, wie er auch selbst in diesem Tractate bekennet. Zuweilen hat er ganze Perioden daraus genommen, wie man nunmehr sehen kann, nachdem Herr Meermann Costä Praelectiones ad tit. de seruit. im ersten Tomo edirt hat. Hr. Meermañ hat daher bey jeder Stelle für gut befunden, zu Ende jeder Seite anzu-

zeigen, was d' Avezan aus Jan. a Costa Vorlesung gezogen hat. Da aber doch Costa Vorlesungen nicht mehr vollständig sind, sondern vieler Gesetze Erklärungen in dem Exemplar fehlen, das Herr Meermann publicirt hat, und übrigens d' Avezan viel ausführlicher und mit Fleiß von den Servituten gehandelt hat; so hat allerdings dieser Tractat einen großen Werth. Herr Meermann rühmt in der Vorrede bey dieser Gelegenheit des Paduanischen Professors Herculis Francisci Bandini de seruituribus praediorum interpretationibus per epistolas ad loca quaedam libri VII. et VIII. Pandectarum illustranda pertinentes, zu Verona 1741. in 4. welche mit einigen Stellen des d' Avezan verglichen werden können. Man kan desgleichen Gerard Noodts Tractat de Vsufructu mit großem Nutzen hierbey nachlesen, der vom Nießbrauch und den übrigen persönlichen Servituten viel genauer und gründlicher gehandelt hat.

Hierauf folgt eben desselben Liber de Censuris ecclesiasticis, cum Dissertatione de Pontificia et Regia potestate, welcher zu Orleans 1654. in 4. bey der Witwe Egidii Hotot herausgekommen ist. Was die Abhandlung de Pontificia et Regia potestate betrift, so ist sattsam bekannt, was von vielen Jahrhunderten her in dieser Sache von beyden Seiten für Streitschrifften bekannt gemacht worden sind. Einige behaupten die päpstliche, andere die königliche Gewalt. Man findet sie recensirt dans

le

le Catalogue des Auteurs du Droit Canonique de Mr. Lenglet du Freſnoi, welcher dem Tom. I. du Commentaire de Mr. du Puy ſur le Traite des Libertez de l'Egliſe Gallicane de Mr. Pierre de Pithou Paris 1715. 4. vorgeſetzt iſt, pag 159-182. Die Mittelſtraſſe haben diejenigen erwählet, welche ſo wohl die königliche als die päpſtliche Gerichtsbarkeit gleichſam verſöhnen, und die Gränzen von beyden haben beſtimmen wollen: welches dieſer d' Avezan unter andern gleichfalls verſucht hat. Es iſt aber dieſer Tractat ſehr mittelmäßig gerathen, man könnte ihn daher gar wohl entbehren. Hingegen haben Petrus de Marca de Concordia Sacerdotii et imperii, Ian. a Costa in ſeinem Commentario ad cap. 4. de iudic. und Franc. Florens in Tract. ad cauſ. XI. qu. 1. de iuris eccleſ. Part. II. Opp. dieſe Materie viel beſſer ins Licht geſetzt.

Beſſer und gründlicher iſt d' Avezans Liber de Cenſuris eccleſiaſticis, welcher folgende 3. Tractate enthält 1. de Excommunicatione, 2. de Depoſitione, Suſpenſione et Degradatione, 3. de Interdicto. Dieſe ſind ziemlich fleißig aus dem päpſtlichen Rechte ausgearbeitet. Wider den erſten Tractat des d' Avezan hat geſchrieben Petrus Halle, Profeſſor der Rechte zu Paris, als welcher zu Paris 1659. in 4. edirt hat: Diſſertationes de Cenſuris eccleſiaſticis et breues aliquot Animaduerſiones in excerpta quaedam ex Tractatibus

Io.

Io. d' Arezan de Excommunicatione. Herr Meermann hat aber diesen Tractat noch nicht auftreiben können, ob ihn gleich Niceron dans ses Memoires pour servir à l' Histoire des hommes illustres T. X. p. 116. anführt.

Von gleichem Werthe ist Ebendesselben Tractat de Renunciationibus siue de Resignationibus et Pensionibus beneficiorum ecclesiasticorum, deque portione congrua et competente ex eorum reditibus Vicariis perpetuis adsignanda, der zu Orleans 1657. in 4. in öffentlichen Drucke erschienen ist. Von eben dieser Materie haben verschiedene andere, und darunter diejenigen, so über die Decretales commentirt haben, als Jan. a Costa, Florens, Tellez, Cironius u. a. m. und zwar besser als dieser, gehandelt.

Hierauf folgt Ebendesselben Dissertatio de Sponsalibus et Matrimoniis, so zuerst zu Paris 1661. in 4. in öffentlichen Drucke bekannt geworden ist. Der Verfasser trägt diese Materie nach den Grundsätzen, so wohl des canonischen als bürgerlichen Rechts, doch dergestalt vor, daß man andern, als Florenti, ad caus. XXVII. Gratiani T. II. Opp. pag. 99. Cironio u. a. m. den Vorzug geben muß. Wenigstens wird man hier nichts besonders antreffen.

Ebendesselben Dissertatio Patronatus | Iuris Pontificii, die die folgende Stelle einnimmt, ist 1666. in 4. zu Paris herausgekommen. Der

Ver-

Verfasser hat aus Marani, und Costa Schrifften vieles genommen. Anfangs trägt er den Ursprung des Iuris Patronarus historisch vor; alsdenn aber erläutert er die davon vorfallenden Fragen auf eine gar gründliche Art: wiewohl man ihm Costam, Florentem, wo nicht vorziehen, doch an die Seite setzen kann.

Der Schwiegersohn vom d' Avezan war Jac. la Lande, ebenfalls ein gelehrter Juriste. Daher Herr Meermann seine Schrifften demselben beygefügt hat. Er stammt von einem alten Geschlechte her. Sein Vater ist Daniel de la Lande, Rath in der Prevoste zu Orleans, die Mutter aber Michaela le Gendre, gewesen. Er studirte zu Orleans, und erhielt a. 1653. eine Stelle unter den Professoren des Rechts. Das folgende Jahr ward er Parlementsrath, dankte aber vier Jahr darauf aus Liebe zu den Studien widerum ab; bekam aber den Titel als Rath vom Könige, a. 1673. Er hat zu Orleans 6. Jahr neben seinem Schwiegervater, und überhaupt über 50. Jahre die Rechte mit großem Ruhme und Beyfall gelehret. Mit seiner Frau hat er nicht wohl gelebt, weil sie sehr zankſüchtig und verdrüßlich war. Er ist in seinem 81. Jahre a. 1703. gestorben. Die Schrifften von ihm sind eben so selten zu finden gewesen, wie des d' Avezan seine; bis sie endlich Herr Meermann zu Orleans von ohngefähr in einem Bande zusammen angetroffen hat. Die, so hier abgedruckt sind, sind folgende:

1. Exer-

1. Exercitationes vtriusque Iuris ad titulum *de aetate, qualitate, et ordine praeficiendorum* apud Gregorium IX. cum breui Tractatu de Nuptiis Clericorum vetitis aut permissis, et ad tit. de liberis praeteritis vel exheredatis, Cod. die der Verfasser zu Orleans 1654. in 4. durch den Druck gemein gemacht hat. Mit der ersten Dissertation sind *Franc. de Hautesserre à Salvaison* in tit. Decret. de aetate, qualit. et ord. praef. Exercitationes, die zu Paris 1635. in 4. herausgekommen sind, und die Herr Meermann im 5ten Tomo wiederum hat abdrucken lassen, zu verbinden. Die Materie de exheredatione liberorum hat vollständig ausgeführt Joseph Finestres et de Monsalvo in Praelectionibus Cervarienſibus, siue commentariis Academicis ad tit. Pand. de lib. & post. quibus subiungitur diatriba de postumis heredibus instituendis vel exheredandis, et ad tit. de adquir. vel omitt. hered. 1750. in 4.

2. Praelectiones in tit. de Decimis, Primitiis, et oblationibus Lib. III. Decretalium Gregorii IX. zu Orleans 1661. in 4. Der Verfasser hat hier alle Capitel des Titels in den Decretalien nach der Reihe gründlich und geschickt erläutert.

3. Iuris Dissertatio de Ingressu in Secretario Iudicum, et cum his consideudi societate, Viris Honoratis competente, et de Honorariis Dignitatibus, Orleans 1674. in 4.

Zu

Zu dieser Abhandlung hat dem Verfaßer Gelegenheit gegeben das königliche Decret, wodurch ihm der Titel und Rang eines Raths ertheilt worden. Die Abhandlung enthält allerhand feine Anmerkungen in sich.

Mit eben solcher Gründlichkeit sind abgefaßt desselben 3. Traité du Ban et Arriere Ban, Orleans 1674. in 4. ingleichen 4. desselben Iuris Dissertatio ad Nouellam Iustiniani CXXX, cuius argumentum est de transitu Militum, eorumque annona, et de Metatis Gallice *du Passage, et des Etappes, et du Logement des Gens de Guerre* Orleans 1679. in 4. Die erstere Abhandlung zeigt Anfangs den Ursprung der feudorum oder Lehngüter, und alsdenn wird vom Ban und Arriere Ban sehr gründlich und deutlich gehandelt. Die andere erläutert die 130ste Novelle Justiniani, und enthält viel schöne und gelehrte Anmerkungen über das Römische Kriegswesen; die man aber beynahe eben so gut in des Srewechii Commentario ad Veget. antrifft.

La Lande hat übrigens noch verschiedene andere gelehrte Schrifften abgefaßt, die zum Theil noch nicht edirt sind, und die Herr Meermann in der Vorrede nahmhaft macht.

Carl Annibal Fabrot, von dem zween Tractate hier eingerückt sind, hat das Licht der Welt erblickt zu Aix a. 1580. und ist, nachdem er auf der dasigen Universität seine juristische Studien vollendet hatte, a. 1606. Doctor der Rechte geworden.

den. Nach dreyjähriger gerichtlichen Praxi ward er zum Professor der Rechte daselbst ernennt, und hat dieses Amt bis a. 1637. besessen, zu welcher Zeit ihn der damalige Canzler Segvier nach Paris berief, die libros Βασιλικῶν, aus der königlichen Bibliothek zu ediren; dafür er jährlich 2000. Livres bekam. Er hat daselbst bis an seinen Todt mit Verfassung gelehrter Arbeiten zugebracht, und ist a. 1669. im 79. Jahre seines Alters verstorben. Seine Schrifften die vom bürgerlichen Rechte handeln, sind dem Thesauro Iuris Rom. einverleibt worden. Daher hat Herr Meermann für billig geachtet, die Tractate, die er vom canonischen Rechte abgefaßt hat, hier einzurücken, da sie eben so viel Ruhm verdienen, und etwas rar geworden sind. Es sind aber folgende:

1. Praelectio in tit Decretalium Gregor. IX. de vita et honestate Clericorum, die zu Paris 1651. in 4. gedruckt worden. Eben diese Vorlesung steht zwar in Burckh. Gottlieb Struvs theca secunda Bibliothecae suae librorum rariorum, Jen. 1719. in 4. Weil aber diese Sammlung außer Deutschland nicht sehr bekannt ist, hat Herr Meermann diesen Tractat auch hier erscheinen lassen. Uebrigens aber ist diese Vorlesung von keiner großen Erheblichkeit. Es haben andere gelehrte Canonisten, z. E. Florens, diesen Titel besser erläutert.

2. Iuris Canonici Selecta, et eorum, quae ad vsum fori Gallicani pertinent breuis com-

comprehenſio ſeu ſumma, Auctore Io. Petr. de Maurize. Accedunt *Car. An. Fabroti* Recitationes in quosdam Decretalium titulos Gregorii IX. a G. F. Studioſo eius, nunc primum editae, Paris 1659. 4. So heißt der Titel. Allein Mauriz hat nur den allererſten Grund dazu gelegt. Nachgehends aber hat es Fabrot dergeſtalt ergänzet, und mit verſchiedenen gelehrten Ausſchweiffungen über verſchiedene Titel der Decretalien, und vielen Anmerkungen vermehrt, ſo daß bey nahe nichts mehr geblieben iſt, wie es Maurize verfertigt hatte, ſondern Fabrot für den rechten Verfaſſer angeſehen werden muß. Dieſes Werk iſt in der That ſehr ſchön und gründlich abgefaßt. Es kömmt auch hierinn Lib. I. Tit. 40. eine Vorleſung über den Titel de vita et honeſtate Clericorum vor, die aber von jener gar ſehr unterſchieden iſt. Man wird es mit großem Nutzen leſen können.

Die folgende Stelle nehmen Vincentii Cabotii Variarum Iuris publici et priuati Diſputationum libri duo ein, die zu Paris 1598. in 8. herausgekommen ſind. Der Verfaſſer war aus Thouloufe gebürtig. Er erlangte in einer öffentlichen Diſputation zu Paris pro obtinenda cathedra in ſeinem 24ſten Jahre ſo viel Ruhm, daß er kurz darauf von freyen Stücken als Profeſſor nach Orleans berufen ward; welche Stelle er 14. Jahre mit Ruhm bekleidet hat. Hierauf ward er inſonderheit

durch des berühmten Petri Fabri Bemühung nach Thoulouse berufen, und hat daselbst 18. Jahr lang gelehrt. Er ist ohngefehr um das Jahr 1621. gestorben. Die meisten hier in diesen zween Büchern enthaltene Anmerkungen betreffen das Ius Publicum, Gentium und Feudale, wenige das Ius Ciuile. Sie sind ganz angenehm zu lesen; ob man sie gleich nicht für die allervortreflichsten zu halten hat. Im ersten Buche dieser Variarum Disputationum werden in 29. Capiteln folgende Materien abgehandelt: Warum in den Pandekten das Staatsrecht übergangen worden, da doch die Eintheilung in ius publicum und priuatum vorgetragen wird; von verschiedenen Arten bey den Alten einen Bischof zu erwählen; von der Gewalt eines Metropoliten, und der andern Bischöffe eben derselben Provinz bey der Wahl eines neuen Bischofs; von dem Rechte der Clerisey, und des Volks bey der Wahl der Bischöffe; von der Ernennung und Macht eines Königes bey der Wahl der Bischöffe; von der Confirmation der bischöflichen Wahl; daß man nicht recht einen König die höchste obrigkeitliche Person nennen könne; daß zwey Gattungen von Wahlreichen seyn, die beyde betrachtet werden; von beyden Gattungen eines Erbreichs; von den Reichen, die einen andern König, oder ein anderes Volk als ihren Obern erkennen müssen; ob das Königreich Frankreich durch die Wahlstimmen, oder durch Erbfolge erlangt werde; was für ein Unterschied

sey,

sey, zwischen den Reichen, so durch Erbfolge, und denen so durchs Gesetz, oder Gewohnheit an jemanden kommen; von der Erbfolge der Frauenzimmer in den Reichen; von dem alten Salischen Gesetze der Franken; daß man öfters wider das Erbfolgsrecht der Frauenzimmer, oder der Descendenten von Frauenzimmern, bey Königreichen gehandelt habe, damit das Volk nicht möchte auswärtigen Prinzen unterworfen werden; ob eben das Gesetz, das das Frauenzimmer von der Erbfolge im Reiche ausschlüßt, sie auch von der Verwaltung und Regierung desselben ausschlüße; wenn das Frauenzimmer, oder Descendenten von Frauenzimmern, denen Agnaten in der Nachfolge im Reiche oder Lehen vorgezogen werden; von der Succeßion der Seitenverwandten von weiblicher Linie, in Reichen und Lehen; von der Wirkung einer natürlichen Verbindlichkeit zwischen Vater und Sohn, oder zwischen Söhnen, die in einerley väterlichen Gewalt stehen; daß durch Erlangung der Erbschafft die natürliche Verbindlichkeit confundirt werde; daß eben dieses durch Erlangung des peculii geschehe; warum in dem nach geschlossenen Kaufcontract geschehenen Confiscation, oder Einziehung eines verkauften Grundstückes die Gefahr den Verkäufer, und nicht den Käufer angehe, über L. 33. D. locati; ob ein Unterschied sey, unter einem Verpachter der wissentlich, und einem, der unwissend, ein fremdes Grundstück verpachtet; warum der Ehemann einem an-

dern, als der Frau, versprechen müsse, das Heurathsgut zu erstatten; ob man es dafür ansehen könne, als wenn der Vater compensiren wolle, der seiner Tochter das Heurathsgut vermacht, so er vom Schwiegersohne gefordert hat; daß durch die einem Knechte, der zur Erbschafft gehört, geschehene Verpfändung einer Erbschafftesache, die Possession verlohren werde; von den actionibus concurrentibus. Im zweyten Buche werden folgende Materien ausgeführt; Was für Nutzen die Wissenschafft des Römischen Privatrechts bey andern Völkern und Nationen habe zur Eintheilung des Staats und Privatrechts; was für Dinge einem Staatsmanne zu wissen nöthig sind; von der Gewalt des Römischen Senats zur Zeit der freyen Republik; daß nicht alle Staatsverfassung einfach sind, sondern daß es auch vermischte gebe; vom imperio mero; warum die Strafen willkührlich geworden sind; ob das imperium merum an jemand anders übertragen werden könne; vom imperio mixto; von denen Staatsverträgen, conuentionibus publ. wie sie von Privatverträgen unterschieden sind; von Staatsverträgen, die zwischen Herrn und Unterthanen geschlossen werden; von Staatsverträgen, die über ganze Reiche, und deren Succession aufgerichtet werden; von Staatsverträgen, die zwischen einem Fürsten und solchen Personen errichtet werden, die keine Unterthanen sind; in wieferne Fürsten oder Völker an Bündnisse gebunden sind, nachdem sich die

p. 619.

Staats-

Staatsverfassung geändert hat; von den Staatsverträgen, so die Generale schlüßen; daß zween Fälle der Afftererbeinsetzung sind, und einer den andern in sich begreift; ob die ausdrücklich einem postumo gemachte Pupillar Afftererbeinsetzung auch stillschweigend die gemeine Substitution mit in sich begreife; ob die pupillaris tacita die Mutter von der Erbfolge ihres Sohnes ausschlüße, der noch nicht 14. Jahr alt ist; daß es irrig sey, eine besondere Gattung von Afftererbeinsetzung zu machen, die man compendiosam nennt; ob die von einem Soldaten über die Pubertät hinausgesetzte Substitution iure directo, oder nur als ein Fideicommiß, gelte? ob die von einem, der nicht Soldat ist, über die Pubertät hinaus gesetzte Afftererbeinsetzung, als ein Fideicommiß gelten könne; ob der blosse Name eines sui heredis die pupillarische Substitution bestätige; in wieferne ein suus oder extraneus heres die Erbschafft seinen Erbfolgern hinterlasse; es werde in dem Falle L. si iactum retis D. de action. emti keine Berechnung des Interesse gemacht; es sey ein Unterschied, ob der Verkäufer von dem Tribut gar nichts erwähnt, oder ob er die Quantität desselben kleiner angegeben habe; ob dem Käufer gegen den Verkäufer die actio emti zustehe, daß der Verkäufer die ihn übergebene aber noch nicht evincirte Sache von der Pfandverbindlichkeit frey machen solle; ob die actio emti wegen der Eviction zugestanden wird, wenn eine Sache,

die anstatt der Bezahlung gegeben worden, evincirt worden ist; und endlich in wieferne der Verkäufer für den Schaden der Alluvion stehen müsse. Hierauf folgt ein neuer Weg L. fin. D. de cond. caus. dat. caus. mit L. naturalis §. 1. D. de praescr. verb. zu vereinigen; und zuletzt eine kleine Abhandlung vom Ursprunge der Lehn. Dieses sind kurz alle in diesen zwey Büchern abgehandelten Materien. Die Ausführung davon ist auch gar fein und gründlich.

p. 647. Hierauf folgt *Claudii David* Velitatio legalis, welche zu Paris 1584 in 8. gedruckt war. Der Verfasser erläutert darinn das prooemium, und die zween ersten Titel des ersten Buchs der Instituten. Er hat es in seiner Jugend als eine Probe seiner Studien bekannt gemacht. Und darnach muß man es auch beurtheilen. Denn etwas beträchtliches oder merkwürdiges, das man sonst nicht eben so gut, oder besser fände, muß man darinn nicht suchen. Die meisten Dinge darinn sind heut zu Tage unter den Anfängern schon ziemlich bekannt.

Der Verfasser war aus Burgund gebürtig, und es ist daher zu verwundern, daß er nicht mit in des Herrn Papillons Bibliotheque des Auteurs de Bourgogne Dyon 1745. in Fol. steht. Hingegen lobt ihn Carl Fevret in Dialogo de claris fori Burgundici oratoribus Dyon 1654. in 8. als einen sehr gründlichen Rechtsgelehrten, und geschickten Advocaten.

Petri Beloii Variorum Iuris Ciuilis libri p. 677.
quatuor, item Disputationes de successio-
nibus ab intestato, de iure pignerationum
vel marquae et de compensationibus, wel-
che in der Ordnung folgen, sind zu Paris 1583. in
8. herausgekommen. Der Verfasser ist einige
Zeit Professor der Rechte zu Thoulouse gewesen,
und nachher in der Seneschausse zu Thoulouse
königlicher Rath geworden. Seine Schrifften
sind nicht die schlechtesten. Die Dissertation
de jure pignerationum ist kurz. Er leitet
darinn das Pfändungs-Recht mit dem Grotio
de I. B. et P. III, 2. aus dem Römischen Rech-
te her, welches hingegen andere dem alten deut-
schen oder französischen Rechte zu schreiben. Es
scheint auch wenigstens ein großer Unterschied
unter den Römischen zu seyn und unter dem, was
die deutschen Rechte mit sich bringen. Wiewohl
Herr Meermann diese Abhandlung allen andern,
die von dieser Materie geschrieben worden, in der
Vorrede, vorzieht.

Die letzten Stücke sind der beyden Broëo-
rum, Vaters und Sohnes, drey Werkchen, näm-
lich *Francisci Broëi* Analogia Iuris ad ve- 737.
stem, qua Iuris naturalis, Gentium, et Ci-
uilis species illustrantur, so zu Paris 1633.
in 8. und Parella Legis et Numi, quibus
triplex Iuris species Naturalis, Gentium
et Ciuilis, philologice exponitur, so zu 746.
Paris in ebendemselben Jahre in 8. herausge-
kommen sind. Der Verfasser ist von Clermont

gewesen, und hat von 1617. bis 1636. in welchem Jahre er gestorben ist, die Rechte zu Bourges gelehret. Sein Commentarius über die Institutes ist bekannt, und verdient alles Lob. Hingegen die beyden Stücke, die ihren Platz hier gefunden, sind sehr mittelmäßig, daß wir kaum glauben können, daß sie diesen Platz verdienen sollten. Die Vergleichungen die er zwischen der Kleidung und dem Rechte, ingleichen zwischen dem Gesetze und Gelde, anstellet, sind weit gesucht, und enthalten nichts merkwürdiges. Sein Sohn
p. 756. ist *Io. Broëus*, von dem wir hier Nuptias Iurisconsulti et Philologiae finden, welche a. 1650. zu Bourges als eine Disputation gehalten, das folgende Jahr aber zu Paris in 4. gedruckt worden. Er will in dieser Abhandlung zeigen, wie nothwendig einem Rechtsgelehrten die Philologie sey. Der Titel ist von den Nuptiis Philologiae et Mercurii hergenommen. Der Einfall ist auch nicht schlecht; wenn nur die Ausführung damit übereinstimmte. Mit einem Worte, so wohl dieses als die beyden vorhergehenden Stücke, mit Erlaubniß des Herrn Meermanns zu sagen, scheinen uns keinen andern, als den Werth der Seltenheit und der Kürze zu haben.

Dieses ist kürzlich das, was wir von diesem vierten Theile des Thesauri Meermanniani zu sagen gehabt haben. Wir haben wider unsere Gewohnheit weder Auszüge, noch Proben, aus denen darinn enthaltenen Stücken mitgetheilt.

theilt. Wir haben es aber nicht ohne Ursache gethan. Auszüge aus großen systematischen Schrifften, wie ein großer Theil davon ist, würden hier zu unbeqvem, weitläuftig, und verdrüßlich gefallen seyn; dazumal größten Theils unserm Urtheile nach nichts merkwürdiges oder besonderes darinn vorkam. Eben so unnöthig erachteten wir es Proben aus den andern Schrifften zu geben, die entweder einzelne Materien kurz abhandeln, oder allerhand Anmerkungen und Beobachtungen vortragen; weil wir meistens darinn nichts angetroffen haben, das sich sonderlich der Mühe verlohnte; ohngeachtet wir den meisten hier widerum aufgelegten Schrifften ihr gebührendes Lob nicht absprechen wollen. Es sind gute und nützliche Sachen für die Leser darinn ausgeführt; wenn aber ein Recensent eine Probe mittheilen soll, so muß sie so beschaffen seyn, daß anderswo dergleichen nicht angetroffen werden kan. Uebrigens ist dieser Tomus denen übrigen an Schönheit des Papiers und Drucks in allen Stücken gleich.

II.

Sanctorum Conciliorum et Decretorum Collectio Noua, seu Collectionis Conciliorum a. P P. Philippo Labbeo et Gabriele Cossartio Soc. Iesu Presbyteris

ris primum vulgatae, dein emendatioris, et amplioris opera Nicolai Coleti Sacerdotis Venetiis recuſae, Supplementum, in quo Additamenta, variantes lectiones, emendationes, ad Concilia Labbeo-Venetiana; Noua itidem Concilia ac Decreta permulta exhibentur. Omnia ex editis et MSS. codicibus vndique quaeſitis Graecis Latinisque collegit, digeſſit, additisque praefationibus, notis, diſſertationibus hiſtoricis, criticis, chronologicis, dogmaticis illuſtrauit *Ioannes Dominicus Manſi*, Lucenſis, Clericus Regularis Congregationis Matris Dei Tom. I. Lucae 1748. ex Typographia Ioſephi Salani, et Vincentii Iunctini. Superiorum Facultate. fol. 1400. Seiten auſſer 4. Bogen Dedication, und 26. Seiten Vorrede und Inhalt.

Tom. II. Ebendaſelbſt in ebendemſelben Jahre. 1256. Seiten und 160. Anhang zu den Conciliis der vorhergehenden Jahrhunderte. Tom. III. ebendaſelbſt a. 1749. Seiten 1414. Tom. IV. a. 1750. Seiten, 1440.

Es iſt bey den gelehrten Auslegern des canoniſchen Rechts auſſer Streit, daß die Acta und Documente der Kirchenverſammlungen, zur Auslegung deſſelben, unentbehrlich und höchſt nothwendig ſind, wie die Kirchengeſchichte ſelbſt.

selbst. Es haben daher diejenigen im canonischen Rechte den größten Ruhm erlanget, die sich dieser Hülfsmittel mit Vortheil und geschickt zu bedienen gewußt haben. Cujacius, Ant. Augustinus, Janus a Costa, Fr. Florens, Cironius, die beyden Hauteserre, und alle übrigen großen Canonisten, beweisen dieses durch den Augenschein in ihren Schrifften. Es hat daher der Auslegung des canonischen Rechts, so wie der Kirchenhistorie, Herr Mansi einen sehr großen Dienst gethan, daß er mit großer Sorgfalt, und genauer Wahl die Handlungen und Urkunden der Concilien vermehren, und verbessern, und die Sammlungen davon vollständiger hat machen wollen. Und wir hoffen denen Liebhabern und Auslegern des geistlichen Rechts gleichfalls keinen unangenehmen Dienst zu thun, wenn wir ihnen diese neue und schöne Sammlung kurz etwas bekannter machen; wenn wir ihnen den vornehmsten Inhalt anzeigen.

In der Vorrede zum ersten Tomo entdeckt der Herr Verfasser den Entzweck seiner Arbeit, nämlich einige Supplementa und Verbesserungen zur Sammlung der Concilien, so Coletus zu Venedig in 21. Tomis 1732. zu Stande gebracht hat, welches bisher die beste gewesen ist, mitzutheilen. Er lobt diese Venetianische Sammlung zwar um deswillen gar sehr, weil alles dasjenige darinn enthalten ist, was Labbe, Baluz, und Harduin in ihren Sammlungen beygebracht haben, ausser dem aber von ihm noch beträchtliche

Zu-

Zusätze aus so wohl schon gedruckten, als auch noch ungedruckten Büchern erhalten hat. Dem ohngeachtet aber spricht er sie von vielerley Fehlern, nämlich chronologischen und historischen Irrthümern, Erdichtungen oder Weglassung von Concilien, gar nicht frey, sondern sagt, es sey ihm von derselben eine große Nachlese hinterlassen worden, daß er über 600 dem Venetianischen Editori unbekannte Concilia dieser Sammlung habe einverleiben können. Hierauf macht er die Quellen namhafft, aus denen er die Documente zu seinen Concilien geschöpft, die so wohl edirte als noch ungedruckte Schrifften sind. Von der ersten Gattung sind Dan. Wilkins Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae T. IV. fol. Lond. 1737. Tomus VII. et VIII. Collectionis veterum monumentorum P. P. Martene et Durand, des P. Peterfey Soc. Iesu Collectio Conciliorum Hungaricorum II. Vol. fol. Wien 1742. die Anecdota Martene, Lünigs, Ludwigs, Eccards, Leibnitzens, Muratori, Matthei, Basnagens, Labbe, Schannats, Dacherii, Mabillons, Cotelerii, Grabens, Tollii, Petz, Bollands, und andere Acta Conciliorum singularium, die einzeln edirt worden, die er öffters, wegen ihrer Seltenheit ganz eingerückt hat. Was aber die noch ungedruckten anbetrift, so hat er aus der Bibliothek der Stiftskirche S. Martini zu Luca, und aus den MSS. der Ecclesiae cathedralis Pistorienſis ausnehmende Documente erhalten. Ferner meldet er,

er, daß er durch variantes lectiones, durch Verbesserungen, durch critische und historische Anmerkungen, und Abhandlungen die Venetianische Sammlung sehr oft erläutert, aus der Reihe der Concilien, die Decreta und Briefe der Römischen Päpste, wie nicht weniger die Kirchenverordnungen der weltlichen Fürsten, mit fleißiger Wahl beygefügt habe.

Der erste Tomus, der die Concilia vom ersten Seculo von Christi Geburt bis auf das Jahr 1073. die von den Römischen Päpsten dem H. Petro, Lino, und Clemente, bis auf Gregorium VII. gehalten worden seyn sollen, erläutert und ergänzet, macht den Anfang von den Fragmenten der Epistolae II. Clementis ad Corinthios, die aus Grabens Spicilegio Patrum genommen sind; denen der Herr Verfasser eine Vermuthung von den Constitutionibus Apostolicis beyfügt, daß diese nämlich zwischen dem Jahre 309. und 325. verfertigt worden seyn sollen. Man findet hierinn die acta disputationis Archelai Episcopi Mesopotamiae cum Manete Manichaeo, die aus Zacagni Collectaneo Monumentorum veterum Ecclesiae Graecae, deren Aufrichtigkeit wider den Herrn Beausobre von Tillemont nach seinem Urtheile sattsam vertheidiget seyn soll. Zum Concilio Eliberitano, das um das Jahr 309. gehalten worden, bringt er beträchtliche Varianten aus einem Cod. Canonum MS. zu Luca bey. Er hat seine Dissertationem de Epochis p. 173.

Con-

Conciliorum Sardicenſium et Sirmienſium, ceterorumque in cauſa Arianorum, qua occaſione rerum potiſſimarum S. Athanaſii Chronologia reſtituitur, die zu Euca 1746.8 zum erſtenmal beſonders gedruckt worden, hier widerum, mit neuen Zuſätzen, abdrucken laſſen. Bey dem Jahre 346. hat er das Decretum Concilii Romani, welches er dem Papſt Gelaſio zueignet, de libris recipiendis et non recipiendis dreyfach, nämlich aus dem Cod. Lucenſ. aus einem Cod. Vatic. von 900. Jahren, aus welchem es Fontanini ſeinem Commentario de Antiquitatibus Hortae einverleibt hat, und aus einem Codice Jurenſi von eben dem Alter, woraus es Chifletius abgeſchrieben, und in ſeine Anmerkungen über die Werke Vigilii Tapſenſis eingerückt hat, vorgeſtellt, und behauptet, daß der Catalogus der Bücher der H. Schrifft, aus dieſem Decreto wegzulaſſen ſey, weil er weder in den Vaticaniſchen, noch im Luciſchen Codice befindlich iſt. Bey dem Jahre 774. handelt er von der Synodo Lateranenſi, die unter dem Papſt Hadrian gehalten worden, und theils erdichtet, theils zweifelhafft iſt; in der dem Kaiſer Carln dem Großen vom Papſte die Gewalt gegeben worden ſeyn ſoll, ſo wohl den Römiſchen Papſt, als die Biſchöffe zu erwehlen, und ihnen die Inveſtitur zu ertheilen. Er behauptet mit Baronio, de Marca, und Pagi, daß dieſe Verſammlung erdichtet ſey, weil Miräus in den Mſt. Sigeberti das Zeugnis

nis davon, auf dem es sich doch ganz und gar gründet, nicht gefunden hat. Bey dem Jahre 1061. erläutert er die sehr dunkele Geschichte der Kirchenspaltung, die wider Alexander II. von dem Bischof zu Parma Cadeloo, der nachgehends durch die deutsche Faction zum Papste gemacht worden, erreget worden, durch eine besondere Dissertation de Conciliis in causa Schismatis Cadaloi Antipapae, wodurch er dasjenige, was er bereits in dieser Materie in der Ausgabe des Baronii, bey der Critica Pagii angemerkt hatte, theils ergänzet, theils verbessert. Den Schluß dieses Tomi machen die Decreta und Epistolae Gregorii VII. und die Briefe an diesen Papst, welche meistens die Streitigkeit dieses Papsts mit dem Kaiser Heinrich betreffen, und ins Jahr 1073. gerechnet werden.

Der zweyte Tomus begreift die Concilia von 1074. bis 1262. Anfangs werden die von Gregorio VII. und wider ihn gehaltenen Concilia beschrieben. Bey dieser Gelegenheit wird Coletus durch eine vorläufige Erinnerung über das Concilium Meldense zurecht gewiesen, der aus diesem einzigen zwey Concilia gemacht, und das eine ins Jahr 1080. das andere aber ins Jahr 1082. gesetzt hat. Bey dem Concilio Romano II. Clementis III. des Gegenpapsts von a. 1085. in dem die päpstlichen Excommunicationes der Könige und Fürsten, und die päpstlichen Absetzungen derselben verworfen werden, erinnert er, es wäre dieses ein Ausspruch eines

schisma-

schismatischen Papsts, und schismatischer Bischöffe, die durch Furcht für den Kaiser ihnen wäre abgedrungen worden, und könne daher für die Meinung einiger heutigen Gelehrten kein Beweiß genommen werden. Bey dem Jahr 1099. setzt der Verfasser in einer besondern Dissertation die Epistolas Paschalis II. in eine richtige chronologische Ordnung, da sie nicht recht nach der Zeitordnung von Labbeo, und Colleto recensirt worden. Zum Concilio Lateranense II. werden aus einem Cod. Ms. vom 12. Säculo beträchtl. Variantes beygebracht; die Acta Concilii Lateranensis I. a. 1123. werden aus einem Ms. ergänzet. Er bringt aus der Historia S. Thomae quadripartita die Acta Concilii Northampronienſis bey, worinnen der H. Thomas, Ezbischof zu Canterbury, verdamt worden, und welches zu seiner Verwunderung, wie er sagt, von Wilkins übergangen worden. Er erläutert ferner sehr weitläuftig die Acta Concilii Oecumenici Lugdunensis I. a. 1245. wobey er einen vollständigen Codicem Constitutionum Innocentii IV. aus der Stifftsbibliothek zu Lucca, ietzo zum ersten mal edirt, und wegen der Varianten mit dem sechsten Buche der Decretalen in dem die meisten von diesen Constitutionen, wiewohl zerstreut, zu finden sind, nach der Pithöischen Edition zusammen gehalten hat. Der Beschluß dieses Tomi besteht aus einem Anhange von 160. Seiten, und enthält beträchtliche neue Zusätze zu den Concilien der vorhergehen-

den

den Jahrhunderte. In der Vorrede ergänzt der Verfasser anfänglich seine Anmerkungen, die er von den Codicibus Canonum MSS. Lucens. Veronens. Pistorienſ. in der allgemeinen Vorrede gemacht hatte, alsdenn vertheidigt er seine Dissertationem de Epocha Sardicensis concilii ex anno 347. in annum 344. reuocanda, und derselben Apologiam, die zu Lucca a. 1747. besonders herausgekommen sind, wider die Journalisten zu Rom. In den Supplementen selbst stehen zuerst die Canones Concilii Sardicensis, die wegen beträchtlicher Varianten des Cod. Lucens. hier von neuen abgedruckt worden. Bey dem Concilio Romano III. das unter dem Papst Damasus a. 1377. gehalten worden, bringt er aus ebendemselben MS. die ächte Confessionem Nicaenam bey, deren, nebst der beygefügten Anathema wider Apollinarium, der Papst Damasus in einem Brief an Paulinum Antiochenum gedenket. Er bekennet seinen Irrthum, da er vor dem eine andere Confeßion, an statt der ächten, aus eben diesem Cod. angegeben hatte. Zum Concilio Oecumenico Ephesino a. 431. edirt er hier aus einem MS. von Lucca, eine alte lateinische Uebersetzung der Anathematismorum S. Cyrilli, die in vielen Stücken von der alten Uebersetzung abgeht, die Baluz edirt hat; zu der noch ein Stück eines Briefes kömmt, den dieses Concilium an den H. Abt Dalmatium abgelassen hat, welches Garner, Baluz, und Co-

let, die es für unächt gehalten, weggelassen haben. Er stellt es aus Bandurii Comm. ad Antiquitat. Constantinopol. widerum her. Ferner findet man hier die ächten Acta Concilii Rauennatensis a. 954. ob sie gleich wegen einiger ausgelöschten Buchstaben nicht vollständig sind. Herr Mansi hat sie, auf Erinnerung des P. Angeli Calegora eines Camaldulenserm̃önchs, aus dem Anhange der Dissertationis de Iurisdictione Ravennarum Episcoporum in ciuitate et ditione Ferrariensi, die, ohne Benennung des Verfassers und Orts, vor einigen Jahren herausgekommen,
p. 67. gezogen. Er hat hierauf die Decreta und Canones, die bisher noch nicht gedruckt gewesen, und die er in den MSS. der k̃onigl. Bibliothek zu Turin gefunden, zuerst abdrucken lassen. Das sind die vornehmsten Supplemente. Die übrigen sind meistens, aus Leunclauii Iure Graeco Romano genommen.

Im 3ten Tomo sind die Concilia von a. 1272. bis 1415. gesammlet. Bey dem Concilio Oecumenico Lugdunensi II. welches hauptsächlich um deswillen a. 1274. gehalten worden, daß man die Griechen widerum unter die Römische Kirche bringen wollte, bringt der Herr Verfasser einen Auszug aus dem Buche Humberti de Romanis, Magistri ordinis pradicatorum, über die Sachen, die in diesem Concilio abzuhandeln waren, aus den Papieren Mabillons bey, und hängt zu Ende seine Anmerkun-

gen

gen von diesem Concilio an, die er über Raynaldi Annales Baronii Continuatos vordem der Edition des Baronii hat beydrucken lassen. Bey dem Jahre 1282. giebt er eine historische Synopsin von den Concilien der Griechen, die unter den Kaisern, Michael Palãologus, und Andronicus dem ältern, gehalten worden, aus dem Pachymeres; damit er diese schismatischen Concilia nur nicht ganz übergienge. Ueber das Jahr 1308. läßt er zuerst aus den MSS. hier abdrucken, die Constitutiones Synodi dioecesanae Pistorienſis, und Synodi dioecesanae Lucenſis, ob er gleich mit Labbeo für gut befindet, die nach dem Jahr 1300. gehaltenen Synodos dioecesanas zu übergehen. Beym Jahre 1344. wird Guidonis de Baisio oder Abaisii, eines Archidiaconi zu Bononien, der unter den Canonisten seiner Zeit einer der berühmtesten gewesen, Apologia pro Orthodoxia Bonifacii VIII. die vielleicht bey Gelegenheit des Concilii Viennenſis abgefaßt worden, aus einem MS. von Luca edirt. Hr. Mansi erinnert hierbey, durch diese Apologie werde dasjenige bestätiget, was er über Raynaldum wider die geschrieben, welche leugnen, daß die Sache Bonifacii in diesem Concilio untersucht worden. Bey dem Jahre 1353. findet man die Constitutiones Ecclesiasticas des Cardinals Aegidii Albernoti, der Innocentii VI. Legat gewesen, die Herr Mansi aus einem MS. des Erzbischofs zu Luca abgeschrieben, und mit

der Perusianischen Edition dieser Verordnungen von 1481. wegen der Varianten zusammen gehalten hat. Es wird hier gleichfalls das Concilium Parisiense, das a. 1408. gehalten worden, um die Deputirten zum Concilio zu Pisa auszumachen, aus einem Turinischen MS. ergänzet; das Concilium Pisanum selbst aber, das 1409. die Kirchenspaltung zu heben, gehalten worden ist, wird mit vielen Supplementen bereichert und erläutert, die so wohl schon anderwärts gedruckt, als noch ungedruckt waren. Von der letzten Gattung sind verschiedne merkwürdige Stücke. Zu den Actis Concilii Constantiensis, werden aus denen vielfältigen Schrifften, wo man Urkunden davon antrifft, und die der Herr Verfasser anzeigt, mit guter Wahl verschiedene Supplemente gezogen, welche von Coleto übergangen worden. Diesem Tomo ist gleichfalls ein Anhang zu den Concilien der vorhergehenden Jahrhunderte beygefügt. Es werden darinn verschiedene annoch unedirte Sachen aus MSS. bekannt gemacht, als die Synodus zu Ravenna, die von dem Papst Johannes XII. gehalten worden, aus dem Archiv zu Ferrara, das Römische Concilium, das Papst Benedictus VI. a. 981. in Gegenwart Kaisers Ottonis II. gehalten, und ein anderes Römisches Concilium, das unter dem Papst Alexander II. nach a. 1067. gehalten worden; und einige Verbesserungen, und ein Supplement der vor Labbeo schon edirten Constitutionum Nemau-

sen-

sensis Synodi, die a. 1284. versammlet gewesen.

Der vierte Tomus beschäftigt sich im Anfange noch mit den Urkunden, die das Costnitzer Concilium betreffen; hierauf aber geht er fort zu dem Concilio das erst zu Pavia a. 1423. angefangen, hernach aber aus Furcht für der Pest nach Siena verlegt worden; in dem letzten und größten Theile aber trägt er reiche Supplemente zum Basler Concilio vor. Unter den Supplementen zum Costnitzer Concilio sind zwey Stücke merkwürdig, die sonst noch nie edirt gewesen, nämlich die Bulle Martini V. dadurch er die Exemtiones, die zur Zeit des Schisma ertheilt worden, aufhebt, und ein Brief eben dieses Pabsts an Rentium Columnam. Herr Mansi erläutert ferner eine Sesion des Concilii Ticinensis, und den Anfang des Concilii Sienensis aus dem Continuatore Niennii, den Eccard edirt hat, und aus einem MS. von Lucca. Den Actis des Basler Concilii hat er eine Historie von diesem Concilio vorgesetzt, wie sie Martene in der Vorrede zum 9ten Tomo seiner Collection versprochen hatte. Herr Mansi hat aber diese Historie um so viel vollständiger geliefert, je mehr er noch ungedruckte Documente gesammlet hatte, die mit in diesen Tomum eingerückt worden; und die in der That beträchtlich sind. Dieses ist kurz der Inhalt und Begrif, den wir unsern Lesern von den 4. Tomis dieser Sammlung mittheilen wollen. In einem der folgenden

werden wir die übrigen Theile, die entweder schon herausgekommen, oder noch zu gewarten sind, recensiren.

III.

Georgii Christiani Gebauer, IC.

et Antecess. Primar. Ordo Institutionum Iustinianearum breuibus positionibus comprehensus, et in vsum Auditorii vulgatus. Accedunt Prolegomena Historiam Institutionum adumbrantia et in earundem librum I. Excursus sex. Goettingae sumtibus Io. Wilh. Schmidt 1752. 8. 1. Alph. 3. B.

Des Hrn. G. Justitzraths Gebauers Schriften sind den Gelehrten, und insonderheit den gelehrten Juristen, oder vielmehr der Jurisprudenz selbst alle schäzbar. Und ob gleich dieser kleine Inbegrif der Instituten bloß für Anfänger in der Jurisprudenz und für Zuhörer geschrieben ist, so ist er doch der Jurisprudenz selbst höchst nützlich. Denn er ist so beschaffen, daß Anfänger darinn einen recht leichten und bequemen Weg antreffen, die Anfangsgründe der ächten und gründlichen Römischen Rechtsgelahrheit zu erlernen. Ist dieses nicht ein grosser Vortheil für die zu unsern Zeiten auf so schwachen Füssen stehende Jurisprudenz? Die Pro-

lego-

legomena aber werden den gelehrten Kennern der Bücherkenntniß in der Jurisprudenz sehr angenehm seyn: und die Excursus gründlichen Auslegern der Römischen Gesetze nicht nur zu einem grossen Vergnügen gereichen, sondern auch gar die Wissenschafft bereichern. Doch genug gesagt von unsern Gedanken über diese Schrifft. Es ist billig, daß wir unsern Lesern einen genauern und fleißigern Begrif davon beyzubringen suchen, und ihrem Urtheile selbst Gelgenheit verschaffen.

Die Zuschrifft ist an den Herrn Grafen Heinrich XI. älterer Linie Reuß, gerichtet. Sie gereicht beydes dem Herrn Verfasser und dem Herrn Grafen zur Ehre. Sie zeigt, daß dieser vornehme Graf, durch seine Begierde die Rechtswissenschafft zu erlernen, dem Herrn Verfasser Gelegenheit gegeben, dieses Buch aufzusetzen, und der gelehrten Welt das Glück verschafft, dasselbe zu nutzen; Sie legt einen Beweiß an den Tag, daß der Herr Verfasser, nicht nur denen Gelehrten, sondern auch denen Grossen, durch seine Wissenschafft, nützlich und hochgeachtet ist. Herr Gebauer hat nachgehends eben diesen kurzen Aufsatz auch zu den Vorlesungen für andere junge Standespersonen gebraucht; und der Augenschein weiset, daß man ihm mit Recht die Anfangsgründe der Römischen Rechtsgelahrheit für Standespersonen nennen könne. Denn ob es gleich sehr kurz ist, so geht ihm an Deutlich-

keit und Gründlichkeit für einen Anfänger gar nichts ab.

In der Vorrede, welche die Ehre der Justinianischen Instituten verherrlichet, giebt der Herr Verfasser eine Nachricht von Standespersonen, welche die Justinianischen Instituten ihres Fleisses gewürdiget haben. Der erste ist der Großherzog von Florenz, Johann Gasto, der bey dem berühmten Rechtsgelehrten Joseph Avenarius die Instituten hat erklären hören. Der andere ist, Ludwig von Bourbon, der bey Lebzeiten seines Vaters den Titel Herzog von Engvien geführt hat. Dieser hat des grossen Em. Merillius Unterricht in den Rechten über die Instituten gebraucht: Welches Merillio Gelegenheit gegeben hat, seine schöne Commentarios über die Instituten zu verfertigen, die er daher Commentarios principales nennt. Der dritte ist der Landgraf von Hessen, Moriz; der in seiner Jugend gleichfalls die Instituten mit grossem Fleisse studirt hat. Dergleichen erzählt der Herr Verfasser ebenfalls von einem Grafen von Ranzau, und einem berühmten kaiserl. Generale und Geh. Rathe, Melchior von Reder; und endlich dem Herrn Grafen von Reuß, der zu diesem Auffatze den Herrn Verfasser Gelegenheit gegeben. Der Herr Verfasser hat endlich auf vieler Verlangen dieses Buch dem Drucke übergeben; ohngeachtet, wie er sagt, seine Absicht Anfangs nicht gewesen ist, dasselbe bekannt zu machen,

chen,

chen, sondern nur in seinen Vorlesungen zu brauchen.

Hierauf folgen die Prolegomena. In denselben trägt der Herr Verfasser die Historie der Institituten kurz vor; und recensirt die Ausgaben davon, die er selbst in seinem reichen Büchervorrathe besitzet. Die erste ist Ant. Kobergers, von Nürnberg, von a. 1486. Die zweyte von dem Buchdrucker Bernardino de Tridino de Monteferrato, Venedig a. 1484. Die dritte, von Paris bey Joh. Barbier, a. 1507. durch Io. Chappius edirt; von der der seel. Schwarz in Schol. Philolog. ad proem. Inst. nichts gewußt hat. Der Hr. V. redet von derselben mit vielem Fleisse, und hält sie für die erste, in der das Griechische restituirt worden. Hierauf folgt eine Pariser von 1533. bey Claud. Chevallon, die zwar nach der Haloandrinischen erst herausgekommen, von dieser aber doch sehr unterschieden ist. Sie ist ebenfalls dem seel. Schwarz unbekannt gewesen. Der erste, der die Instituten mit Sorgfalt zu ediren bemüht gewesen, ist Gregor. Haloandrer, der sie a. 1528. 8. zu Nürnberg herausgegeben hat. Dieser ist gefolgt a. 1542. in 12. Ivo Schäffer zu Maynz, und ein ungenannter Buchdrucker zu Lyon 1545. 12. Die übrigen Editiones die Herr Gebauer besitzet, sind folgende: Casp. Aldenacii, Frankfurt 1606. in 4. Reichard Bachov von Echt, Frankf. 1628. 4. Fr. Balduini, Paris 1545. fol. und ebendesselben Paris, 1554. in fol. Eguinarii Baronis, zu Poitu 1555.

in 4. Jo. Borcholtens, zu Löven 1546. in 4. Fr. Broëi, Paris 1622 4. Ant. Contii, zu Paris 1560. in 4. van der Waters, Utr. 1714. 4. Iul. Pacii, Frank. am Mayn 1591. 8. Fabroti, Paris 1693. 12. maj. Georg Franzk, Strasb. 1658. 4. Pauli von Fuchs, Leipzig 1701. 8. Petri Heigii, Wittenbrg 1603. fol. Hoppens, Frankf. 1698. 4. Ulr. Obrechts, Strasb. 1711. 12. Ludwells, Altorf 1656. 4. Ludwig Günther Martini, Wernigerode 1715. fol. Ant. Matthäi, Utr. 1672. 4. Em. Merillus, Utr. 1739. 4. Mynsingers, Helmst. 1609. fol. und 1678. 4. Ottonis, Utr. 1729. 4. Palthenii, Frankf. 1601. 8. Vincent. Placcii, Frankf. 1682. 8. Cypriani Regneri ab Oosterga Zwollani, Utr. 1648. 8. Th. Sagittarii, Bresl. 1659. 8. Jo. Schilters, Strasb. 1698. 8. Vinnii, Amst. 1665. 4. und Leipzig 1683. 4. Vulteii, Marb. 1613. 4. Zoesii, Cöln 1671. 4. Viglii Zvichemi Comment. ad X. titulos Institut. de testamentis, Bas. 1552. fol. und Leipz. 1592. 8. Hierauf erzählt er die Ausgaben des Theophili, und Commentarios Institutionum, denen der Text nicht beygefügt ist, ingleichen diejenigen Schrifften, die nicht so wohl durch Anmerkungen, als auf andere Art, die Instituten erläutert haben, welche er in reichem Vorrathe besitzt. Zu Ende wird denen Anfängern der Rechtsgelahrheit der Text der Justinianischen Instituten, als das beste Compendium der Anfangsgründe, mit Recht empfohlen,

len, und angepriesen. Man kan es in der That nicht genug anpreisen, zumal da heut zu Tage mehr die trüben Ableitungen, als die Quellen selbst, zum größten Schaden der Jurisprudenz gebraucht werden.

Nach den Prolegomenis folget der kurze Abriß der Instituten selbst; welcher mit vieler Gründlichkeit, und mit grossem Fleisse gemacht ist. Wir können denselben mit dem größten Rechte anpreisen; ob wir gleich nicht im Stande sind, davon einen genauen Begrif zu machen. Wir merken nur noch so viel an, daß der Herr V. unten am Rande bey jedwedem Titel der Instituten, alle dahin gehörige Titel der Pandecten angezeigt, und also alle Titel der Pandecten in die Ordnung der Instituten gesetzt hat. Die Ursache hierzu war diese. Der Herr Verfasser pflegt seinen Zuhörern anzurathen, die Lehren der Pandecten nach Ordnung der Instituten durchzugehen. Einsmal behauptete einer, es wäre dieses eine unmögliche Sache. Der Herr Geh. Justizrath hingegen versicherte, daß dieses gar wohl angienge. Er hat daher sein Versprechen hier erfüllt, und dadurch in der That etwas sehr nützliches ausgeführt.

Die Excursus, an der Zahl 6, welche hierauf folgen, sind gelehrte Anmerkungen über inige Stellen des ersten Buchs der Instituten. Der erste Excursus ist eine Abhandlung über §. 8. I. de I. N. G. et C. worinn von den Responsis prudentum gehandelt wird. Die Stelle p. 168.

der

der Institutenist eine sehr merkwürdige Stelle, welche nicht geringen Schwürigkeiten unterworfen ist. Der Herr Verfasser setzt die, in Ansehung der Historie der Responsorum, darinn enthaltene Veränderungen folgendergestalt: aus einander, und in Ordnung. In der freyen Republik konten von jedwedem, der sich es zutrauete, Responsa ertheilt werden. Sie respondirten sowol den Clienten oder Partheyen, oder derselben Advocaten, als auch den Richtern selbst, die wegen des zusprechenden Urthels zweifelhafft waren. Wenn sie den Richtern ein Responsum ertheilten, schrieben sie es entweder an die Richter selbst, oder die Partheyen, welche beyderseits, mit Einwilligung der Richter sich bey den Juristen darüber befragten, bezeugten, was das Gutachten des Juristen über den vorhabenden Proceß gewesen. In dem ersten Falle stund es dem Richter frey in dem Urthel dem Gutachten des Juristen zu folgen, oder auch nicht zu folgen: im andern Falle aber, meynt der Herr Verfasser, hätte der Richter bey der Meinung des Juristen beruhen müssen. Augustus hat zuerst eingeführt, daß nur einige, denen er diese Erlaubnis ertheilte, auf seinen Befehl respondiren, und die Richter von solchen Rechtssprüchen nicht abgehen sollten. Diese waren es also, welche die Rechte öffentlich auslegten, nicht zum Privatunterrichte, sondern für die Gerichte. Diese wurden ICti per excellentiam genennt. Man kann aber leicht sehen, daß allemal nur ein Rechtsgelehrter von einem

nem

nem Richter befragt worden seyn müsse. Die übrigen Juristen (denen nämlich August dieselbe Erlaubnis nicht ertheilt) respondirten ungehindert ihren Clienten. Ob aber auch die Richter bey solchen Juristen für sich haben Responsa einholen dürfen, das will der Herr Verfasser nicht entscheiden; hingegen hält er für gewiß, daß auch die Clienten bey öffentlichen Rechtsgelehrten Responsa eingeholet hätten, daran aber die Richter nicht gebunden gewesen. Masurius Sabinus unter Tiberio ist der erste gewesen, der seine Responsa versiegelt gegeben, vermuthlich aus Zutrauen auf sich. Diese Freyheit haben sich hernach von Tiberio diejenigen gleichfalls ausgebeten, die öffentlich respondiren wollten. Dieses hat der Kaiser denen, die darum angesucht, zugestanden, und zugleich auch Sabino, und vielleicht auch andern, die bereits vorlängst die Erlaubnis zu respondiren hatten. Kaiser Hadrianus hielt dafür, daß diese Erlaubnis für solche Personen gehörte, die sie verdienten, nicht aber blos für die, so Prätores gewesen. Denn so erklärt der H. V. das, was in L. 2. §. 41. de O. I. gesagt wird; und geht von denen ab, die dafür halten, Hadrianus hätte die alte Gewohnheit widerum erneuert, und die Freiheit zu respondiren, widerum allgemein gemacht; wiewohl uns die Latinität, und Verbindung der Worte des Herrn Verfass. Meinung zu wider zu seyn scheinen. Dieses ist kurz die Historie der Responsorum; so wie sie der H. V. in Ordnung gebracht hat. Er

hat

hat seine Meinung mit sehr guten Gründen bestätiget, die wir aber der Kürze halber übergehen, und unsern Lesern selbst nachzusehen überlassen. Uebrigens aber sind auch verschiedene andere Dinge bey Gelegenheit in diesem Excursu mit ausgeführt. Es ist auch Gothofredi, Noodts, und anderer Meinung über die Worte dieses angeführten §. I. vt est constitutum, die sie von der Constitution Kaisers Valentinian III. verstehen, von dem Herrn Verfasser gründlich widerleget worden; wovon man auch des Herrn Hofraths Ritters Anmerkung über Io. Gothofredi Proleg. Cod. Theod. nachsehen kann.

p. 190. Der zweyte Excursus geht die §. 3. fin. I. de libertinis an. In diesem wird der Unterschied der dreyerley Freygelassenen, nämlich Ciuium Rom. Latinorum Iunianorum, u. Deditiiorum, ausgeführt, und von der Lege Aelia Sentia, und Iunia Norbana, durch welche er eingeführt worden, gründlich gehandelt. Die Verordnungen dieser beyden Gesetze werden von dem H. V. deutlich erklärt. Ferner werden alle die Gattungen von Freylassung, so nicht feyerlich geschehen, und nur das ius Latini Iuniani vermöge der Legis Iuniae Norbanae zuwege bringen, von dem H. V. erzählet. Bey dieser Gelegenheit wird angezeigt, auf was für Art und Weise ein Latinus Iunianus das Ius Quiritium erlangen könne; wobey der H. V. zugleich die Frage erörtert, ob das Ius Quiritium mit dem Iure Ciuitatis einerley sey, oder nicht, der

Herr

Herr Verfasser behauptet, es sey nicht eigentlich p. 271.
unterschieden; sondern es werde nur Ius Quiri-
tium genennt, wenn einem Latino Iuniano die
Rechte der Römischen ciuium ertheilt, oder
von ihm erlangt würden; hingegen wenn die Re-
de von einem peregrino wäre, der zum Römi-
schen Bürger aufgenommen würde, so hiesse es
Ius ciuitatis; ferner aber wäre es nicht blos
ein Inbegrif des iuris priuati R. gewesen, wie
man insgemein dafür hält, sondern hätte auch
das ius publ. mit in sich begriffen; und daher
könne man nicht sagen, daß es ein Mittelding zwi-
schen dem iure Latii und iure Ciuitatis gewe-
sen. Es finden sich in der That bey Erläuterung
des Iuris Quiritium verschiedene Bedenklich-
keiten, die des Hrn. Verfassers Meinung bestär-
ken. Allein dem ohngeachtet können wir der Mei-
nung unsern Beyfall noch nicht entziehen, die das
Ius Quiritium zum Inbegriffe des Iuris Pri-
uati macht; welche auch heut zu Tage von den
meisten Gelehrten angenommen wird; obgleich
einige dasselbe dem Iuri publico zueignen.
Wenn die Latini diejenigen Stücke des Römi-
schen Bürgerrechts grösstentheils erlangt, die
zum iure publico gehören, und hingegen des
iuris priuati ordentlicher Weise nicht theilhaff-
tig gewesen sind; so folgt, daß den Latinis Iu-
nianis, die nach dem Exempel von jenen einge-
führt worden, ebendieselben Rechte zugehört,
und ebendieselben Rechte gefehlt haben. Wenn
nun aber die Latini Iuniani durch das Ius Qui-
ritium

ritium dasjenige gesucht und erlangt haben, was ihnen gefehlt hat, so muß es nothwendig das ius priuatum gewesen seyn. Es hat also das Ius Quiritium in den iuribus priuatis Ciuium R. wenigstens hauptsächlich bestanden. Im übrigen aber kan man nicht leugnen, daß derjenige, der das ius Ciuitatis optima lege gehabt, auch ebenfalls das mit gehabt, was zum Iure Quiritium gehört.

p.226. Der dritte Excursus betrifft §. 7. Inst. qui et quib. ex caus. manumitt. poss. Anfangs wird von dem H. V. untersucht, ob durch die Legem Aeliam Sentiam einem jungen Herrn, der noch nicht das zwanzigste Jahr erreicht, erlaubt gewesen, in seinem Testamente einen Knecht freyzulassen, oder ob dieses Gesetz nur eigentlich den Freylassungen unter den Lebendigen entgegen gesetzt gewesen. Justinianus behauptet in der angeführten Stelle jenes; B. Brunchu aber in seiner Dec. Obs. dieses, und will Justiniani Nachricht ungewiß machen. Der H. V. weiset vors erste so wohl aus dem Gesetze selbst, daß es auch die Freylassungen in Testamenten eingeschränkt habe, weil es ausdrücklich sagt, daß kein solcher Herr seinen Knecht anders als per vindictam freylassen solle, wodurch nothwendig so wohl die Freylassung per censum, als auch per testamentum ausgeschlossen ist. Ferner aber geben die Juristen in den Pandecten deutlich zu erkennen, daß dieses Gesetz auch denen Freylassungen durchs Testament entgegen gesetzt gewe-

gewesen. Hierauf geht der Herr Verfasser die Raisonnements Herrn Branchu genau durch, und widerlegt sie alle nach der Reihe sehr bündig; hauptsächlich aber zeigt er, daß die Ursache dieses Gesetzes nicht blos die gewesen sey, um zu verhindern, daß solche junge Herren durch allzu verschwenderische Freylassungen ihr Vermögen nicht schwächen möchten. Er führt vielmehr noch andere an, die Branchus Meinung schnurstracks zuwider sind. Die zweyte Frage, die der H. V. in diesem Excursu beantwortet, ist diese, ob es wahr sey, was Justinianus in diesem §. schreibt, es sey nicht zu dulten, daß durch dieses Gesetz einem Herrn die Freyheit benommen werde, seinen Knechten im Testamente die Freyheit zu schenken, da er doch sonst darinn über alles disponiren kann. Der Herr Verfasser verwirft den Grund des Kaisers, den er hierzu angeführt hat. Hierauf folgt die dritte Frage, p. 254. was die Worte Justiniani heissen: Sed cum libertas inaestimabilis res sit, et propter hoc ante vicesimum aetatis annum antiquitas libertatem seruo dare prohibebat: ideo nos mediam quodammodo viam eligentes. Der Herr Verfasser zeigt, wider den seel. Heineccium, daß die Worte inaestimabilis res darauf zielen, daß die Freyheit eine so gar wichtige Sache sey, daß ein so junger Herr nicht recht im Stande ist davon zu urtheilen. Er thut ferner dar, daß Justinianus bey Erwählung der Mittelstrasse nur in Ansehung der testamen-

tarischen Freylassung eine Veränderung vorgenommen, und einem jungen Herrn, der 17. Jahr vollkommen alt gewesen, in seinem Testamente Sclaven frey zu lassen erlaubt, hingegen in Ansehung der Freylassung unter den Lebendigen habe er die Verordnung der Legis Aeliae Sentiae in ihrem Ansehen gelassen; welches gleichfalls
p. 261 wider den Herrn Branchu gerichtet ist. Endlich wird noch von der Ursache geredet, die Justinianus angiebt, quod in hac aetate antiquitas pro aliis postulare concesserit: welche der Herr Verfasser nicht für gültig ansieht. Denn es ist ein grosser Unterschied unter der Advocatur und unter der Freylassung. Wenn in jener etwas versehen wird, betrift der Schade blos Privatpersonen; bey dieser, die ganze Republik.

263. Der vierte Excursus ist über §. fin. Inst. de nupt. geschrieben. Es wird darinn von den legitimationibus per oblationem curiae, und per subsequens matrimonium gehandelt. Bey der ersten redet der H. V. weitläuftig von den Decurionibus und Curialibus, ihren Vorzügen und Beschwerungen, welche letztern so groß waren, daß sich niemand von freyen Stücken fand, der ein solcher Rathsherr werden wollte, wenn er nicht seiner Geburt wegen, oder aus andern Ursachen dazu gezwungen ward. Daher hat Theodosius II. diese legitimationem per oblationem Curiae erfunden. Bey der andern untersucht der H. V. ob zur Legitimation durch nachfolgende Heurath seiner Concubine,

bine, nothwendig erfordert worden, daß Ehepacten darüber aufgerichtet wurden; welches Fr. Broeus und andere Ausleger leugnen, aus L. 4. C. de advoc. diuers. iudicum, die auch Cujac. Obs. dahin zieht. Der Herr Verfasser zeigt mit Grunde, daß dieses Gesetz dahin gar nicht zu ziehen sey, und widerlegt die Gründe der gegenseitigen Meinung; und führt endlich Stellen die Menge an, wo allemal zu dieser Legitimation Ehepacten erfordert werden: welches auch Noodt Comm. ad Dig. bereits gethan hat. Die Ursache aber, warum hierzu nothwendig Ehepacten erfordert worden sind, war diese, damit dadurch denen nach dem Tode des Vaters bevorstehenden Streitigkeiten vorgebeugt werden möchte. Zuletzt trägt der Herr Verfasser noch den Knoten vor, der in den letzten Worten dieses §. fin. Quod et aliis liberis etc. liegt; worüber sich die gelehrten Ausleger viele Mühe gegeben haben. Der Herr Verfasser ist nicht abgeneigt die Verbesserung Cujacii anzunehmen, weil er in einer Edition der Instituten von Fabrotto Marqvard Gudius aus einem alten Cod. Gottorp. eine ähnliche Lesart am Rande angemerkt hat. Und in der That es ist die bequemste. Denn die übrigen Erklärungen oder Verbesserungen sind entweder sehr gezwungen, oder heben doch die Schwürigkeit nicht.

Der 5te Excursus erläutert die §. un. I. de fiduc. tut. Anfangs redet der Herr Verfasser von dem Contractu fiduciae, der bey der P. 304.

Emancipation der Kinder von dem leiblichen Vater gebraucht wurde, und von dem die Vormundschafft den Namen hat. Eigentlich hieß tutela fiduciaria die Vormundschafft, die der Vater über seinen noch nicht vierzehnjährigen emancipirten Sohn führte; nachgehends aber ist dieser Name von der Vormundschafft gebraucht worden, die nach dem Tode des Vaters, über einen solchen Emancipirten, an dessen mündige Brüder fällt, die in des Vaters Gewalt geblieben sind; und die Vormundschafft des Vaters ist legitima turela genennt worden; welcher Name der Vormundschafft der Brüder nicht gegeben worden. Es fragt sich, und die Ausleger sind mit sich selber nicht eins, woher der Unterschied komme; Justinian giebt in dem §. un. eine Ursache an, die aber sehr undeutlich und dunkel ist. Der Herr Verfasser untersucht und erläutert sie: wobey er endlich noch die Meinung Jos. Nerii Analect. von eben dieser Materie untersucht, und widerlegt. Des Herrn Verfassers Gedanken sind werth, gelesen zu werden.

P. 334. Der sechste Excursus ist zur Erläuterung der §. 16. I. de excusat. gewidmet. Es wird zu erst erklärt, was constituta tempora hier heissen, die Modestinus in L. 13. §. 1. D. de Excus. προθεσμίας nennt. Hierauf wird gezeigt, warum diejenigen, die sich von einer Vormundschafft entschuldigen wollen, nicht gleich Anfangs appelliren dürfen; welches vordem erlaubt gewesen, ehe es der Kaiser Marcus verboten

boten hat. Ferner werden für die Anfänger dies continui erklärt. Hierauf wird eine nicht geringe Frage untersucht, was die Worte: cuiuscunque generis sint, id est, qualitercumque dati fuerint, zu bedeuten haben; und ob hier auch zugleich von den legitimis tutoribus die Rede sey. Diese Fragen werden von den gelehrten Auslegern nicht auf einerley Art entschieden. Der Herr Verfasser aber hält dafür, daß hier einzig und allein von den tutoribus datiuis die Rede sey; worinn ihm die Worte ex quo cognouerint se esse tutores vel curatores datos, zu Statten kommen. Und da diese Worte von Cujacio, und vielen andern Herausgebern, als fälschlich eingeschoben ausgestrichen werden, so behauptet er mit vieler Gelehrsamkeit die Richtigkeit derselben. Mit eben solcher Gelehrsamkeit und Gründlichkeit wird alsdenn gezeigt, was centesimus lapis sey, und wie die dinumeratio facta viginti millium diurnorum, deren hier gedacht wird, zu verstehen sey. Zuletzt wird der letzte Zweifel dieses §. erörtert, wer der Scaeuola, dessen hier gedacht wird, und was das für eine Art zu berechnen sey, daß nicht weniger als 50. Tage herauskommen. Es ist aber Ceruidius Scaeuola zu verstehen, aus L. 13. §. 2. D. de excusat.

Dieses ist ein kurzer Abriß der in diesen Excursibus vorgetragenen und ausgeführten Materien, wodurch die Stellen der Institutен, darüber sie geschrieben sind, ein grosses Licht er-

halten. Wir sind versichert, daß alle Kenner der gelehrten und gründlichen Jurisprudenz, mit uns, dem Herrn Verfasser dafür sehr verbunden seyn müssen.

IV.

Preußische Lieferung alter und neuer Urkunden, Erörterungen, und Abhandlungen, zur Erläuterung der Preußischen Geschichte und Rechte für allerley Leser. Des ersten Bandes erstes Stück, Leipz. bey Friedrich Lanckischens Erben 1753. 8. 8½. Bogen.

Diese Schrifft, die Stückweise erscheinen soll, und wovon wir iezo das erste Stück bekannt machen, hat den löblichen Entzweck die Geschichte und Rechte von Preußen, sonderlich Pohlnischen Antheils, zu erläutern. Es werden darinn öffentliche Urkunden, als die zur Historie die sichersten und gewissesten Beweißthümer abgeben, die die alte und neue Verfassung der Preußischen Lande und Städte betreffen, und die bisher entweder niemals in öffentlichen Drucke erschienen sind, oder doch nur zerstreut, oder so selten zu finden gewesen, daß die wenigsten ihrer theilhafftig werden können, genau mitgetheilt werden. Solche Urkunden berufen sich bisweilen auf andere, die eben so unbekannt sind.

sind. Auch diese sollen mit der Zeit, zur Erläuterung, nachgeholet werden. Wo sie mit der Zeit geändert, aufgehoben, oder sonst noch im Gebrauche sind, dieses soll, so viel als möglich, gleichfalls bemerkt werden. Sollte ja etwas denen Herren Verfassern verborgen geblieben seyn, so bitten sie, es ihnen mitzutheilen, damit es hernach bey den Ausbesserungen könne gebraucht werden. Sie erinnern aber zugleich, für diejenigen, die etwas beyzutragen gesonnen seyn möchten, daß sie im voraus nicht sagen könnten, was sie bereits haben möchten, und also nicht weiter bedürfen. Man ersuchet also die, so etwas mittheilen wollen, sich an einen der nach Leipzig Correspondenz hat, oder an einen Mitarbeiter zu wenden, und von dem, was sie beytragen könnten, vorher eine postfreye Anzeige zu thun; die aber nicht aus einer blossen Benennung bestehen, sondern so eingerichtet seyn muß, daß man einen Begrif von dem Innhalte daraus fassen könne. Wenn darauf keine Antwort erfolgt, so wird man schlüssen können, daß die Herren Verfasser sie bereits besitzen, oder sie zur Zeit nicht nutzen können. Im gegenseitigen Falle sollen sie nähere Antwort erhalten. Von den bereits gedruckten Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen, werden die Verfasser alles mit Dank annehmen, was eine kurze und glaubhaffte Verbesserung derselben enthält. Nur darf es nicht auf eine leere und unnütze Streitigkeit hinaus lauffen. Ausser den Urkunden sollen in dieser

Sammlung auch andere glaubwürdige Nachrichten und Abhandlungen Platz finden, welche etwas nützliches und unbekanntes enthalten, es gehöre in die Staats- oder Kirchengeschichte, oder in die Geschichte der Gelehrten, und Alterthümer von Preußen. Ferner soll alles dasjenige seine Stelle hier erhalten, was die Preußischen Rechte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bekannter machen, oder doch gewisse Stücke daraus in grösseres Licht setzen kann; damit so wohl Einheimischen, als Auswärtigen die sich darnach zu richten haben, oder davon eine genauere und gründliche Kenntniß verlangen, gedienet werde.

Bey den Aufsätzen sind die Verfasser gesonnen, wo es Gelegenheit giebt, zugleich auf das mit zu sehen, was nicht nur in Preußen, sondern auch ausser demselben allenthalben, seinen Nutzen haben, und die Abnahme befördern kann. Man will auf das gemeinnützige sehen. Und darum werden auch diejenigen gebeten, die einige Aufsätze einschicken wollen. Man wird in den Stücken und Aufsätzen eine gute Wahl zu beobachten suchen, damit jeder Leser etwas zu seinem Vortheil oder Vergnügen in jedem Stücke antreffen möge. In dieser Absicht werden sich die Verfasser bemühen, daß jedesmal einige Abhandlungen, oder Aufsätze mit eingerückt werden, die nicht blosse Urkunden oder Freiheitsbriefe sind. Wenn es sich aber treffen sollte, wiewohl dieses selten geschehen soll, daß man eine besondere Handfeste, ein Privilegium einer Preußischen Stadt, oder

auch

auch wohl einer gewissen Preußischen Familie verliehene Freyheit mit anführen sollte; so versichern die Verfasser, daß diese Stücke einen besondern Einfluß auf ganz Preußen haben werden. Und auf solche Art werden Stücke aufbehalten werden, die in den Archiven der Städte, oder in Händen der Familien tausend Zufällen unterworffen sind, und bisweilen völlig untergehen. Es gereicht dieses zum Vortheil der Historie. Die Herren Verfasser versprechen, rechtsverständiger und geschichtskundiger Männer Verlangen willfährig zu seyn, wenn diese ihnen etwa frey entdecken sollten, was für Dinge sie in mehreres Licht gesetzt zu sehen wünschten. Aller zween Monate ohngefehr soll ein Stück geliefert werden; doch ohne sich zu binden. Sechs Stück sollen einen Band von 2. Alphabeten, oder drüber, ausmachen. An Schönheit des Papiers, und Drucks soll nichts gesparet werden; und dieses erste Stück zeugt von der Erfüllung des Versprechens. Wenn den Herrn Verfassern Gemälde von berühmten Leuten, die aus Preußen gebürtig gewesen, oder darinn gelebt haben, zumal die sonst noch nicht bekannt sind, zugesendet werden; so soll, wo möglich ist, allemal eins vor iedem Bande im Kupfferstiche geliefert werden. Jeder Band soll mit einem ausführlichen Register versehen werden, und die Buchstaben unter den Abhandlungen werden die Namen der Verfasser anzeigen. Dieses ist der Plan den die Verfas-

ser von ihrer Arbeit der Welt vor Augen gelegt haben; und wir haben für dienlich erachtet, denselben hier etwas genau vorzustellen, weil ietzo das erste Stück von dieser Sammlung ans Licht tritt. Nunmehr aber wollen wir auch von dem Innhalte dieses ersten Stückes einige Anzeige thun.

Den Anfang darinn macht der Vorbericht, von dem wir schon das meiste ausgezogen haben.

p. 17. Hierauf folget 2. Untersuchung der Reise Diwonis aus Bithynien nach Preussen, unter dem Kaiser August. Es schreiben nämlich die Geschichtschreiber von Preußen, unter diesem Kaiser wären die bithynischen Astronomi, die versammlet gewesen, auf die Frage gekommen, ob in den nordl. Gegenden auch Leute wohnen möchten, und hätten daher einige aus ihrem Mittel abgeordnet, zu reisen, und dieses zu erkundigen; unter denen Diwonis der vornehmste gewesen; der auch nach Preußen gekommen, und alles sorgfältig aufgezeichnet hätte. Und man will die Nachricht selbst aus der Schrift dieses Diwonis haben. Da aber wider diese Erzählung viel Zweifel gemacht werden können, so wird diese vorgegebene Reise des Diwonis hier untersucht. Und der Herr Verfasser bemüht sich zu zeigen, daß in dieser Erzählung nichts vorkomme, welches die Wahrscheinlichkeit des Ganzen beleidige, ob gleich möglich sey, daß in der Erzählung hin und wi-

der etwas Falsches zugesetzt worden. Er geht daher die Erzählung Stück für Stück durch, und beleuchtet dieselben.

Das 3te Stück ist das königl. Commissoriale in der Danziger Sache An. 1749. Das 4te, Ordinatio regia Ciuitati Gedanensi praescripta 1752. welche Verordnung in eben dem Streite der Bürgerschafft und des Magistrats zu Danzig ergangen ist. 5. Geprüfte Ehrenrettung der Selbstwahl Herrn Heinrichs von Plauen, Hochmeisters des deutschen Ordens in Preußen. Dieses ist eine Streitschrifft wider die Verfasser der historischen Sammlung, gegen welche unser Verfasser seine ehedem in der Preußischen Sammlung vorgetragene Meinung behauptet. 6. Erstes Schreiben Vladislai an die Preußen, nach der Schlacht bey Tannenberg. Dieses ist aus einer alten geschriebenen Chronik genommen, welche Hanß Radewaldten scheint zugehört zu haben. Es ist eine Uebersetzung, und scheint von einem Polen herzurühren, der wenig deutsch gekonnt hat. Man hat ihn zu der Zeit gebraucht, wie man ihn haben können, weil die meisten Preußen das Lateinische und Polnische nicht verstunden, daß sie doch rathen könnten, was von ihnen verlangt würde; wie der H. B. anmerket. 7. Einleitung in die Nachricht von dem evangelischen Predigramte in denen Preußischen kleinen Städten, besonders in der Stadt Marienburg.

p. 123

p. 90.

100

109

burg. Man findet hierinn eine kurze Historie, wie es im Anfange mit der evangelischen Lehre in den kleinern Städten, insonderheit in Marien-
p. 123. burg, beschaffen gewesen. 8. Beylegung einiger Zwistigkeiten zwischen den Ermländischen und Ordens-Unterthanen: welches eine Urkunde des Bischoffs Francisci, mit dem Zunamen Kuhschmalz, zum Brunsberg ist, der a 1224. Bischoff geworden. 9. Margarethae reginae Sueciae ad Conradum de Jungingen, ordinis Teutonicorum in Prussia Magistrum Magnum, litterae a.
127 1398. 10. Appellatio in causis injuriarum verbalium Gedani vetita; welches ein Rescript Königs Sigismund Augusts von 1562. ist. 11. Leben der Herren Daniel Gottfried, und Carl Ernst Nimsgart, zweener gelehrter Danziger. 11. Leben *D.* Johann Christoph Gottwald. 13. M. Johann Walthers.

Dieses sind die in diesem ersten Stücke enthaltenen Aufsätze, und Urkunden. Die Sammlung wird ohnstreitig den Liebhabern der Geschichte sehr angenehm seyn. Auch die Rechtsgelehrten werden nicht ermangeln, derselben ihren Beyfall zu ertheilen, wenn die Preußischen Rechte darinn ferner erläutert werden sollten; wie es die Herren Verfasser versprochen und auch gewissermaßen hier schon durch die ordinationem regiam den Anfang gemacht haben.

V. Jo.

V.

Jo. Rudolphi Engau Commentatio de Jure principum Euangelicorum in orationes sacras: vom Recht Evangelischer Fürsten über die auf den Canzeln stehende Lehrer. Jenae Sumt. viduae Croekerianae 1752. in 4. 7. Bogen.

Diese Schrifft ist sonst schon als eine akademische Abhandlung gedruckt gewesen. Der Herr Verfasser aber hat sie nunmehr von neuen durchgesehen, verbessert und vermehret, in dieser Gestalt herausgegeben. Herr Engau ist wegen seiner Schrifften bekannt und berühmt genug. Und wenn wir den kurzen Innhalt dieser Schrifft hier anführen werden, wird es für unsere Leser weiter nichts zu sagen brauchen, was sie davon urtheilen sollen.

Im Anfange wird gezeigt, daß ein Fürst oder p. 1.
Landesherr, vermöge der höchsten Gewalt das Recht habe, nicht nur den bürgerl. sondern auch den heil. Handlungen seiner Unterthanen eine Vorschrifft geben könne; und dieses Recht sey weder im Alten noch im Neuen Testament verändert worden. Daher könne ein Fürst nicht nur andern Bürgern und Unterthanen, sondern auch denen Geistlichen, und diesen zwar auch so gar, wenn sie auf der Canzel stehen, Strafgesetze

setze vorschreiben. Zwar wird von einigen der Canzel eine solche Heiligkeit beygelegt, daß de-
nen Geistlichen, wenn sie predigen, Niemand et-
p. 11. was zu befehlen habe. Ja man sagt wohl gar mit Svendenstede; Was? soll die Obrig-
keit darinn Richter seyn? Viel eher der Teufel. Was weiß, und versteht die Obrigkeit von der Religion? Allein dieser Satz widerstreitet den Lehren einer gesunden Po-
litik, und der Historie. Es rührt vielmehr die-
se Meinung aus päbstl. Grundsätzen her. Da-
her haben auch die evangelischen Fürsten, nach der Reformation, sich ihres Rechts mit Grun-
de wiederum angemaßt, und können also, ja sie sollen, vermöge ihrer Pflicht, denen Predi-
gern Vorschrifften geben, wodurch sie des Staats und der darinn angenommenen Religi-
on, Nutzen besorgen, und indifferenten Din-
gen, darüber gestritten wird, eine Bestimmung geben. Sie sollen daher den Predigern verbieten, Jusurien, und Beschimpfungen auf der Canzel auszustossen; animo iniuriandi; das geschicht 1. wenn mehr die Person als das Laster bezeichnet wird, 2. wenn Schimpfwörter gebraucht wer-
den, wie jener Pfarrer gethan hat, der zum Beschluß seiner Predigt diese Verse anhieng: Nun Jerusalem die Mauern, das sag ich euch ihr Bauern, Ihr seyd Flegel, ver-
denkt mirs nit, Es hats gebracht mein Text so mit: 3. wenn sich in seinen Straflehren entweder zu viel Freude oder zu viel Leiden-

schafft

schafft zeigt, 4. wenn der Prediger seine eigne Sache auf die Canzel bringt, und deswegen eine Strafpredigt hält; 5 wenn das Verbrechen noch ungewiß oder unbekannt ist; 6. wenn der Prediger sich dabey zum Richter aufwirft, und zugleich eine Strafe gleichsam dictirt. Wenn aber ein Prediger jemanden auf solche Art beschimpft, und ehrenrührig angegriffen, kann er entweder ex Lege diffamari, oder actione iniuriarum belangt werden. Dagegen hilfft nichts exceptio veritatis, noch wenn sie sagen wollten, sie hätten es nach dem Exempel Christi, oder nach den Grundsätzen anderer Lehrer oder Schrifftsteller, oder aus Eifer für den Herrn gethan. Wenn der Kläger seine Klage erweisen will, muß er dieses durch Zeugen thun, und kann nicht fordern, daß der Prediger sein Concept ediren soll. Die Strafe ist nach Beschaffenheit der Umstände eben die, so auf andere Injurien gesetzt ist; wohin man auch, die Ab- und Versetzung rechnen kann.

Noch viel weniger aber dürfen die Prediger p. 39.
auf der Canzel die höchste Obrigkeit angreifen, und beleidigen, welches eine Majestätsschändung seyn würde. Es kann daher ein evangelischer Fürst nicht geschehen lassen, daß die Prediger auf der Canzel seine Handlungen öffentlich tadeln, und schelten. Denn obgleich einige 4. Ursachen anbringen, weswegen

gen ein Prediger so gar den Landesherrn tadeln könne, so sind diese doch gar nicht hinlänglich, diese Freyheit der Prediger zu erweisen. Endlich sollen auch die Prediger sich nicht in Policey- oder weltliche Händel mengen, und dieselben auf die Canzel bringen, noch auch die Ministers der Fürsten in ihren Predigten tadeln. Sonsten sind sie straffällig.

Der Herr Verfasser hat alles dieses aus den besten Gründen, aus Gesetzen, Rechtssprüchen, Zeugnissen der Rechtslehrer, und Theologen, und der Praxi gelehrt erwiesen. Die Abhandlung wird denen Predigern absonderlich nützlich zu lesen seyn.

VI.

Lebensbumstände des seel. Herrn Hofrath Carl Otto Rechenbergs, gewesenen Ordinarii der Juristen-Facultät zu Leipzig.

Da wir in unserm Journale von der Erweiterung, oder Verbesserung der Jurisprudenz Nachricht ertheilen; so ist es billig, daß wir auch das Andenken der Gelehrten zu erhalten suchen, durch die die Rechtsgelehrsamkeit

einen

einen Zuwachs oder Zierde erlangt hat; deren Bemühung und Arbeiten andern zum Exempel, deren Ruhm und Ehre zur Aufmunterung dienen kann. Man ist dieses selbst dem gemeinen Besten schuldig. Die Rechtsgelehrsamkeit selbst erhält dadurch eine nicht geringe Zierde. Was ist also billiger, und pflichtmäßiger, als das Leben und die Schrifften unsers ehemaligen gelehrten Ordinarii, des seel. Herrn Hofraths Rechenbergs in unsern Blättern einzuverleiben? Seine Verdienste um die Rechtswissenschafft und hiesige Universität verdienen diese Bemühung. Wir wünschten nur, daß wir seine Gelehrsamkeit, und seine Verdienste, nach Würden, abschildern könnten! Unsere Pflicht würde uns dadurch um so viel angenehmer werden. Doch dienet uns dieses zu einer großen Hülfe, und zur größten Aufmunterung, daß wir des nunmehrigen würdigsten Nachfolgers unsers seel. Rechenbergs, des gelehrten Herrn Appellationsraths Joh. Gottfried Bauers Gedächtnißrede auf den seel. Rechenberg vor Augen haben. Diesem großen Manne dürfen wir nur Schritt vor Schritt bey unserm Vorhaben folgen, so werden wir gewiß den Verdiensten des seel Rechenbergs, wo nicht durch den Vortrag der Worte, doch wenigstens durch Vorstellung der Sachen, Gnüge thun. Denn wie Niemand ist, der mit so viel Geschicklichkeit und Würdigkeit alle Theile des so wichtigen Amtes eines Ordinarii, und großen Rechtsgelehrten, vollkommen erfüllen

kann, also ist auch Niemand, der die Verdienste eines so großen Rechtsgelehrten so würdig vorstellen und abschildern könte, als von dem Hrn. Appellationsrathe in der vorher gerühmten Gedächtnißrede geschehen ist: weil Niemand im Stande ist, besser von den Verdiensten eines großen Künstlers oder Gelehrten zu urtheilen, und zu reden, als derjenige, der in eben der Wissenschaft groß ist.

Der seel. Rechenberg hat von der Geburt alle diejenigen Glücksumstände empfangen, die alsdenn zu einem großen Ruhme und hohen Verdiensten leiten, wenn sie mit einem großen Geiste, mit einem erhabenen Verstande, und mit einem ausnehmenden Eifer nach wahrem Ruhme verknüpft und verbunden werden. Er hatte das Licht der Welt erblickt, zu Leipzig, a. 1689. d. 26. Nov. in einem der ansehnlichsten Sitze der Musen, und Gelehrsamkeit, von einem Vater, der mit Recht unter die großen Gelehrten seiner Zeit gezählet wurde, von einer Mutter, die wegen ihres großen Verstandes, ihm eine sehr vortheilhaffte Erziehung zu geben fähig war. Sein Vater war der große Theologus zu Leipzig Adam Rechenberg; die Mutter Fr. Susanna Catharina, eine Tochter des berühmten Gottesgelehrten, Philipp Jacob Speners. Nachdem er so wohl durch Privatunterweisung, als auch in der öffentlichen Schule, durch eine ausnehmende Wissenschafft der lateinischen und griechischen Sprache, der Historie und Alterthümer, den Grund zur Akademie,

und

und zur Jurisprudenz gelegt hatte, kam er a. 1706. auf die hiesige Universität. Hier bereitete er sich durch Fortsetzung der griechischen und lateinischen Literatur und Historie, durch Erlernung der Philosophischen und Mathematischen Wissenschafften, noch mehr zu den juristischen Studien: wobey er auch die Theologie nicht verabsäumete, als welche in dem geistl. Rechte keinen geringen Vortheil bringt. Er trieb hierauf, unter Anführung der damaligen berühmten Rechtsgelehrten, Menkens, Frankensteins, Schreiters, und Titii, alle Theile der Jurisprudenz mit dem größten Eifer. Sein fähiger Verstand, sein ausnehmendes Gedächtniß, u. sein grosser Fleiß brachten ihn in kurzer Zeit zu einer solchen Geschicklichkeit, daß er schon a. 1709. Magister ward, und sich durch Vertheidigung einer gelehrten Dissertation de auctoritate historiae in probandis quaestionibus iuris et facti habilitirte. Das folgende Jahr disputirte er unter dem Beystande D. Schreiters auf der juristischen Catheder de origine iuris Saxonici. Eben dasselbe Jahr erhielt er zu Wittenberg d. 30. Sept. die Juristische Doctorwürde, nachdem er unter dem Vorsitze des berühmten Wernhers de eo, quod in piis causis impium est disputirt hatte. Kurz darauf fieng er an zu Leipzig juristische Vorlesungen zu halten, und erhielt a. 1711. die ganz neu seinetwegen errichtete ordentliche Profeßion des natürl. und Völkerrechts. Er lehrete mit großem Beyfalle und

Zuflusse einer großen Menge Zuhörer. Er trieb so wohl die übrigen Theile der Rechtsgelahrheit, als insbesondere das natürl. und Völkerrecht mit großem Fleisse. Er ließ seine Grundsätze des natürl. Rechts drucken, und vertheidigte sie in öffentlichen Disputationen. Sein Fleiß und Geschicklichkeit ward gar bald durch eine neue Beförderung belohnet. Denn a. 1715. erhielt er die Professionem ordinariam de verborum significatione et regulis iuris, eine der schwersten und wichtigsten Stellen, weil in dem ganzen Römischen Rechte kein Titel ist, der mehr Geschicklichkeit, Gründlichkeit, und Wissenschafft der lateinischen Sprache und ganzen Literatur erfordert, um recht, und gründlich erklärt, und ausgelegt zu werden; als eben diese beyden. Diese so schwere und wichtige Stelle bekleidete er mit dem größten Ruhme, und einer besondern Geschicklichkeit. Es ist davon kein besseres Zeugniß nöthig, als seine Regulae iuris priuati, quo vtimur naturalis, Romani, Canonici, patrii in ordinem dispositae, et doctrinae publicae aptatae, die erst einzeln nach und nach, als öffentliche Disputationes heraus gekommen, nachgehends aber in einen Band zusammen gedruckt worden sind. A. 1717. als am Reformations-Jubileo, verwaltete er das Rectorat der Universität, mit so vieler Klugheit, als Glücke, und Ruhme. Das folgende Jahr ward er Professor Institutionum, und kurz darauf Pandectarum, Canonicus zu Naumburg,

burg, Beysitzer des Ober Hofgerichts, und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiat. A. 1726. ward er als Beysitzer der Juristen-Facultät aufgenommen, nachdem er eine Disputation pro loco, de iuribus subordinationis, vertheidigt hatte. A. 1727. ward er zum Professore Codicis ernennt, und erhielt das damit verknüpfte Canonicat zu Merseburg, und Decemvirat bey der hiesigen Universität. Das 1734. Jahr ward ihm, nach dem Tode des seel. Griebners, das Ordinariat, nebst der damit verknüpften Profession der Decretalen, und obersten Assessur des Ober-Hofgerichts, allergnädigst aufgetragen, da er noch nicht das 45. Jahr seines Alters zurück gelegt hatte; worauf der Titel eines Königl. Hof- und Justizraths erfolgte. Ueberhaupt hat er das besondere Glück gehabt, wenn anders das ein Glück zu nennen ist, was seinen Verdiensten gebührte, daß er alle diese wichtigen Aemter sehr zeitig erhalten hat; welches ein grosser Beweiß seiner außerordentlichen Geschicklichkeit und Fähigkeit seyn muß. Man erkannte seine Verdienste und belohnte sie schon in der Jugend; da andere in der Jugend dadurch das Ansehen großer Verdienste zu erwerben suchen, wenn sie um wichtige Stellen sich bemühen, und dadurch das Zutrauen ihrer Fähigkeit an den Tag legen.

Er war von einer ansehnlichen Leibes- und Gesichtsbildung, in seinen Reden ernsthafft, und doch angenehm; in seiner Aufführung beliebt,

doch ohne Zwang; Er war aufrichtig, freygebig, großmüthig, beständig, herzhafft, mitleidig: Er vergaß das angethane Unrecht leicht, verabscheute die Rachbegierde, haßte alle Neigung zum Widerspruche, und Neid, er war ein Feind von allem Stolz und Hochmuth. In Verrichtungen und Arbeiten war er munter und geschwind, doch aber sorgfältig, und accurat dabey. Im Aeußerlichen liebte er die Reinlichkeit, und eine geziemende Pracht: in Umgange war er angenehm; zu dienen bereit, im Reden leicht, deutlich und fließend, in seinen Gedanken ordentlich und scharfsinnig; in seinen Antworten auf Einwürfe geschwind, doch gründlich und bescheiden; im Vortrage kurz, und deutlich; in Entscheidung scharfsichtig, in Entschlüßungen, geschwind; in Rathschlägen fertig; und im Ausarbeiten beßend. Wenn er etwas vorzutragen hatte, geschahe es selten, daß er die merkwürdigsten Dinge aufschrieb. Alle diese vortreflichen Eigenschafften brachten ihm die Gnade und das Vertrauen sowohl unserer allergnädigsten Landesherrn, als auch anderer Könige, Fürsten, und hohen Standespersonen zu wege: und sie bedienten sich seiner Geschicklichkeit in verschiedenen Commißionen und Verrichtungen. Seine grosse Gelehrsamkeit, und Wissenschafft, so wohl in allen schönen Wissenschafften, griechischer, lateinischer Literatur, als auch deutscher Historie und Alterthümern, wie nicht weniger im natürlichen, im Römischen, Deutschen, Sächsischen,

schen, Canonischen, Privat, Staats, und Lehnrechte, beweisen seine Schrifften, die wir zu Ende anführen werden.

Er hat sich zweymal verheurathet, das erste mal mit Jgfr. Margaretha Regina Baudißin, das andere mal mit Frauen Christiana Sophia, gebohrner Schneiderin, verwittbeten von Seelen. Er hat aber aus beyden Ehen keine Kinder hinterlassen. Denn die 3. Söhne, die er in der ersten Ehe erzeugt hat, sind zeitig wiederum verstorben. Seit vielen Jahren daher ist er immer kränklich gewesen, und a. 1751. im 62. Jahre plötzlich verstorben.

Seine Schrifften sind 1) *Diss.* de auctoritate Historiae in probandis quaestionibus iuris et facti, Lipsi. 1709. 2) *Diss.* de orig. Iur Sax. praeside Christo. Schreitero habita, ibid. 1710 wiewohl diese, nur in Ansehung der Anmerkungen darinnen, für seine zu achten ist. 3) *Diss.* inaug. de eo, quod in piis causis impium est, praes. Io. Balth. Wernhero hab. Viteb. 1710. 4) *Diss.* de norma legum iustarum ab iniustis discernendarum, Lipsi. 1711. 5) *Progr.* inaug. de auctoribus, qui Iurisprudentiam naturalem scriptis illustr. ib. eod. 6) *Progr.* de Vicariatus Saxon. illustr. natalibus ex Archimareschallatu ibid. 1712. 7) *Epistola* de meritis Saxonum sub auspiciis Marchionum Misn. in S. R. I. et domum Austriacam ibid. 1713. 4to. 8) Institutiones Iurisprudentiae naturalis

ibid. 1714. 4to. 9) *Progr.* inaug. de origine et hiſtor. Profeſſionis de Verb. Sign. et Reg. Iur. eiusdemque Profeſſor. in Acad. Lipſ. ibid. 1715. 10) *Diſſ.* de ſucceſſ. in ſereniſſ. domo Guelfic. vſitata, ibid. 1716. 11) *Diſſ.* I. Inſtitut. Iur. publ. ibid. 1718. 12) *Epiſtola* de Iur. S. R. imperii ad Io. Carmichaell. ibid. 1720 8vo. 13) *Diſſ.* de pacis Osnabrug. obligatione vniuerſali ibid. eod. 14) de Aduocatis et Aduocatiis Germ. ibid. 1725. 15) *Diſſ.* de compendiis principum ex iure Rom. ad habitum territoriorum Germ. relat. ib. eod. 16) Regulae iuris priuati, quo vtimur, naturalis, Rom. Can. patrii, in ordinem diſpoſitae, et doctrinae publ. aptatae ibid. 1726. 4to. 17) *Diſſ.* de remiſſ. obligat. et officii, ibid. eod. 18) *Diſſ.* de Vetuſtatis auxilio reip. quoad immunitatem a collectis non opponend. ib. eod. 19) *Diſſ.* de iure ſubordinationis, ib. eod. 20) *Diſſ.* de vindic. iurium reip. et fiſci in doctrina retorſionis, ibid. eod. 21) *Diſſ.* de crimine haeretific. ibid. 1727. 22) *Diſſ.* de Irenic. Paulli et Vlpiani in L. 25. de liber. legat. et l. 75. de legat. 1. ibid. eod. 23) *Diſſ.* Specim. Iurisprud. conſultat. de ſubhaſtat. exhib. ibid. eod. 24) *Diſſ.* de locat. conduct. quae fit a principe, ib. 1728. 25) *Diſſ.* de incorporat. allodii in feud. regal, ibid. eod. 26) *Diſſ.* de creditor. hypothec. aequal. in bon. general. et ſpecialit. obli-

obligat. ex L. 2. C. de pign. ibid. 1729. 27) *Progr.* an Cambium in Saxon. post quadrienn. penitus exting. ad §. 16. Append. O. S. R. ibid. 1731. 28) *Diss.* de mendacio, et in specie eo, quod in foro humano punitur, ibid. 1732. 29) *Progr.* Vtrum noua dignitas forum, quod antea erat generale, augeat, an absorbeat, ibid. eod. 30) *Diss.* de eo, qud legitim. sit iur. ciu. & statut. plan. toll. poss. ibid. 1733. *Diss.* de statutor. Cygnens. ac iuris Rom. et Saxon. differ. ibid. 1734. 32) *Progr. inaug.* de succ. in rep. administr. obligat. ibid. eod. 33) *Progr.* de inualid. cautelis, atque clausulis, ibid. 1735. 34) *Progr.* nomine Facult. Iurid. Lips. scriptum, quo oratio parentalis Griebnero dicenda indicitur, ibid. eod. fol. 35) *Oratio Parentalis* Mich. Henr. Griebnero dicta ibid. eod. fol. 36) *Programmata* duo, de anno gratiae ibid. eod. 37) *Progr.* de purgatorio in causis criminalibus interdum tutiori eruendae veritatis remedio, quam tortura, ibid. 1736. 38) *Progr.* de callidis nonnullorum artibus aliorum famae nocendi per laudes, ibid. eod. fol. 39) *Progr.* Vtrum minorennis aetas post completum primum et vicesimum annum desinat, an adhuc additamentum Saxonicum requiratur? ibid. 1737. 40) *Progr.* An Recursus a Camera imperiali vel Iudicio Aulico imperiali ad Caesarem vel Co-

mitia imperii pateat, ibid. eod. 41) *Progr.* de vetustissimis originibus secundum ius Romanum, collectarum ex industria subditorum indictarum, ibid. eod. 42) *Progr.* Quo vsque contra legem scriptam iudex in possessorio summariissimo decernere queat, ibid. 1739. 43) *Progr.* de erroribus ICtorum in sponsionum doctrina, ibid. eod. 44) *Progr.* de sapientia Romanorum, in pecunia in casum succumbentiae a litigantibus deponenda, se mirifice ostendente, ibid. 1738. 45) *Progr.* de Politiae et Iurisdictionis terminis accuratius ponendis, ibid. eod. fol. 46) *Progr.* de momento, quo concursus creditorum incipit, ibid eod. 47) *Progr.* singularia de secundarum nuptiarum poenis, ibid. eod. 48) *Progr.* Quo vsque nuptiae liberorum sine parentum auctoritate celebratae effectus ciuiles matrimonii sortiantur, ibid. 1740. 49) *Progr.* An in nomine passiuo principis aduersus creditorem currat praescriptio, ibid. eod. 50) *Progr.* Vtrum coniugis portio statutaria secundum statuta loci, in quo defunctus domicilium habuit, an ad leges territorii, in quo bona immobilia sita, respectu horum sit aestimanda, ibid. eod. 51) *Progr.* de limitibus iuris retorsionis in Saxon. secundum Const. Elect. Sax. 38. P. III. ibid. 1741. 52) *Progr.* de iure reuersionis s. retrogradationis,

nis, ibid. eod. 53) *Progr.* in quo memoriam saecularem auditorii Petrini nouiter exstructi, de ICtis agitur, qui Lipsiae profecerunt, et in aliis Academiis muneribus sunt admoti, ibid. eod. 54) *Progr.* de transactione testamenti tabulis non inspectis, etiam in causis principum inualida, ib. 1742. fol. 55) *Progr.* I. ad Const. Elect. Sax. 38. P. III. ibid. eod. 56) *Progr.* II. ad dict. Const. ibid. eod. 57) *Progr.* de officio ICti in tolerantia consistente, ibid. 1743. 58) *Diss.* de bello legum contra leges retorsione ementita metuendo, ibid. eod. 59) *Progr.* III. ad Const. El. Sax. 38. P. III. ibid. eod. 60) *Progr.* de interpretatione vltimarum voluntatum per praesumtiones, ibid. 1744. 61) *Progr.* IV. ad dict. Const. El. Sax. ib. eod. 62) *Progr.* V. ad eand. Const. El. ibid. 1745. 63) *Progr.* de vsufructu viduis legibus Germanorum adsignato, praecipue Leibzucht et Leibgeding, ibid. eod. fol. 64) *Progr.* VI. ad Const. El. Sax. 38. P. III. ibid. eod. 65) *Progr.* vtilitatem verum et vnicum esse principium iuris naturalis, ibid. 1746. 66) *Diss.* Principium cognoscendi iusti et aequi verum, euidens, et adaequatum ex vtilitate descendere, ibid. eod. 68) *Progr.* VII. ad Const. El. Sax. 38. P. III. ibid. 1741. 69) *Progr.* pluralitatem votorum in omnibus iis non attendendam esse, in quibus

mem-

membra vniuersitatis vnum corpus non constituunt, ibid. eod. 70) *Progr.* de fatali probationis currente sine intermissione, ibid. eod. 72) *Progr.* de iure exigendi censum emigrationis, ibid. eod. 75) *Progr.* IX. ad dictam Constit. 1749. 76) *Progr.* X. ad eand. Const. ibid. eod. 77) *Progr.* XI. ad dictam Constit. 1750. 78) *Progr.* Causae criminales an difficilioribus sint accensendae, ibid. eod. Unter des seel. Hrn. Hofraths Vorsitze sind auch noch einige Disputationes gehalten worden, die ihm aber weiter nicht zugehören, als daß er Präses davon gewesen: als *Stegeri* Diss. de vindiciis manibus consertis sumendis ex lege XII. tab. Lipſ. 1737. *Küstneri* de vita pignorum capiendorum in rep. Romana, ibid. 1743. *Deylingii* ad *Legem Fabiam* de Plagiariis, Lipſ. 1745

VII.

Akademische Abhandlungen.

Utrecht.

Am 3. Junii 1741. erhielt Herr Peter Philipp Bogaert die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit, nachdem er eine Dissertation de testamentario tutore incerto, so bey

Broedelet auf 3. Bogen gedruckt ist, vertheidigt hatte.

Nachdem der Herr Verfasser zu Anfange die allgemeinen Grundsätze von der testamentarischen Vormundschafft, nach den besten Rechtslehrern und Auslegern vorgetragen hat, kömmt er auf sein Vorhaben von den testamentarischen ungewissen Vormündern zu handeln. Ein ungewisser Vormund, der im Testamente gesetzt worden, heißt erstl. der, wo man nicht sehen kann, was für eine Person der Testator gemeinet habe. Wenn z. E der Vater in seinem Testamente gesagt hat: Titius soll Vormund von meinen Kindern seyn; es sind aber zweene Titii, Vater, und Sohn: und es ist kein Merkmal vorhanden, daraus sich ergäbe, welcher von beyden gemeinet sey. Ein solcher Vormund wird nicht zugelassen. Denn da des Testatoris Wille und Urtheil in allen Stücken gewiß seyn muß §. 27. I. de legat. so muß so wohl die Person eines Legatorii, als Vormundes gewiß seyn, man muß deutlich sehen, wen der Testator gemeinet habe. So ist ferner ein Vormund ungewiß, wenn entweder die Person des Testatoris, oder des Pupillen nicht gewiß ist Weñ man nicht weiß, wer das Testament gemacht; so ist alles darinn, auch der Vormund, ungültig u nichtig. Wenn man nicht weiß, welchen Pupillen der Testator den Vormund gesetzt hat, ist es ein ungewisser Vormund Eben so ist auch dieses ein ungewisser Vormund, weñ man ihn vom Anfange an nicht kennt, wenn er gleich am Ende

ge-

gewiß wird. Z. E. wenn der Testator gesagt hat: derjenige, so meine älteste Tochter heurathen wird, soll Vormund von den übrigen Kindern seyn, oder wenn es gar nicht gewiß werden kan, wer gemeinet sey. Ohngeachtet Justinianus durch eine besondere Constitution die alte Regel, daß keine ungewisse Person zum Erben eingesetzt werden kann, in so ferne aufgehoben hat, wenn sich im folgenden äußerte, wer die Person sey; so hat er doch in Ansehung dieser Vormünder nichts geändert. Endlich ist auch ein Vormund ungewiß, wenn er nur eine Zeitlang nicht offenbar ist, nach deren Verfluß aber ganz gewiß wird. Hieher gehören die, so unter einer Bedingung, oder von einer gewissen Zeit an, zu Vormündern, verordnet worden; wie nicht weniger diejenigen, die ohne Bedingung verordnet worden sind, so lange die Erbschafft noch nicht angetreten ist, für ungewiß geachtet werden müssen, und die, so denen posthumis gesetzt worden. Gleichwie nun die erstern, so im Anfange ganz ungewiß seyn, aber nachgehends gewiß werden können, und die, so ganz und gar niemals gewiß werden, schlechterdings nicht zugelassen werden; also können hingegen die letztern, die nur eine Zeitlang nicht recht gewiß sind, nach Verfluß dieser Zeit zur Vormundschafft gelangen.

Das ist der Innhalt dieser Abhandlung, in der man noch verschiedene Fälle auseinander gesetzt

setzt findet. Uebrigens aber kann man ihr keinen allzugroßen Werth beylegen.

Am 10. May 1752. vertheidigte Herr Johann Fenema, aus Roterdam, eine juristische Abhandlung de militaris testamenti priuilegiis, auf 4. Bogen, und erwarb sich dadurch die Rechte und Vorzüge eines Doctoris der Rechte.

Im Anfange redet der H. Verfasser mit wenigen von dem Soldatenwesen der Römer, giebt eine Beschreibung von einem Soldaten, und dem testamento militari. Hierauf trägt er die Privilegia der Testamente der Soldaten vor, und zeigt die Ursachen an, warum sie ihnen von den Kaisern gegeben worden. Die Privilegia solcher Testamente lassen sich unter 4. Hauptstücke bringen. Sie betreffen entweder 1. die Weise ein Testament zu machen, oder 2. die Person des Soldaten, oder 3. die Erben, und Legatarios desselben, oder endlich 4. das Wesen des Testaments. Was das erste anbelangt, so kann ein Soldat so wohl ein schriftlich als mündlich Testament machen, ohne alle Zeugen; woferne nur rechtmäßiger Weise erwiesen werden kann, daß es sein letzter, und ernstlicher Wille gewesen sey; ja er kann auch so gar seinen letzten Willen in Notis, das ist gewissen Characteren, die hurtig zu schreiben gebraucht werden, aufsetzen, welches einem andern nicht erlaubt ist: Er kann sein Testament durch bloße Willenserklärung, daß er sich geändert habe, wiederrufen.

sen. Was das zweyte anbelangt, so kann ein filius familias, der ein Soldat ist, über seine bona castrensia testiren. Ein Soldat, der zum Tode verurtheilt worden, wenn er gleich dadurch zugleich von seinem Soldatendienst losgelassen worden zu seyn scheint, kann dem ohngeachtet noch über seine castrensia bona testiren; wofern er nur wegen eines Soldatenverbrechens verurtheilt worden ist. Hingegen anderer Verbrecher Vermögen, die verurtheilt worden sind, wird alles eingezogen, und confiscirt. Eben so kann ein Soldat, der wegen seines Standes zweiffelhafft ist, ingleichen der taub oder stumm ist, testiren, wenn er anders in Kriegsdiensten, stumm oder taub geworden ist. Was das dritte anbetrifft, so kann ein Soldat seine Kinder mit Stillschweigen im Testamente übergehen, so wohl schon gebohrne, als noch zu hoffende, wofern er nur weiß, daß er welche hat, oder hoffen kann. Ein Soldat kann ferner seinem Sohne pupillarisch substituiren, wenn er gleich für sich selbst keinen Erben einsetzt. Er kann jedweden Erben, den er einsetzt, auf den andern Fall directe substituiren; ja auch seinen Kindern, die schon die Pubertät erreicht haben, über die Pubertät hinaus. Er kann alle und jedwede Personen zu Erben einsetzen, wenn sie auch sonsten nicht zu Erben eingesetzt werden können; wenn es nicht durch ein besonderes Gesetz verboten worden ist, sie einzusetzen; wie z. E. die Seruos poenae, Ketzer, und schändliche Weibespersonen.

Und

Und wenn er einen unfähigen Erben eingesetzt hat, so ist es genug, wenn derselbe nur zur Zeit des Todes des Testatoris fähig ist. Zum vierten kann ein Soldat theils testatus, theils intestatus sterben, mehr als ein Testament hinterlassen, die alle gültig sind, in einem Codicille eine Erbeinsetzung machen, mehr, als das Falcidische Gesetz erlaubt, vermachen, und den Erben beschweren. Sein Testament wird auch nicht durch seine Emancipation oder Annehmung an Kindesstatt vergeblich. Wenn ein Soldat vor seinem Soldatenstande ein Testament nicht nach der Vorschrifft der Gesetze gemacht hat, so gilt dasselbe iure militari, wenn er nachdem als Soldat seinen Willen zu verstehen gegeben hat, daß es gelten solle. Ob nun aber gleich das Testament eines Soldaten sehr privilegirt ist, so ist es doch nicht ganz von allen Verbindlichkeiten der Gesetze dispensirt: sondern diejenigen Dinge, die durch leges perfectas verboten sind, gelten auch darinn nicht. Daher auch die lex Aelia Sentia in dem Testamente eines Soldaten Statt, wie auch Lex Iulia de fundo dotali, und SCtum, welches die institutiones captatorias verboten hat, SCtum Libonianum u. a. m. Es bestehen aber die Testamente der Soldaten nicht anders, als wenn sie in dem Kriege, oder ein Jahr, nachdem sie honestam oder causariam missionem erhalten haben, sterben.

Alle diese Puncte sind von dem H. V. ganz gut und fleißig ausgeführt, obgleich im übrigen

nichts neues darinn zu finden ist. Man trift eine ganz feine Belesenheit in guten Auslegern hier an.

Am 10. Julii 1752. hielt Herr Wilhelm von der Beke aus Sluis in Flandern auf der juristischen Catheder eine Disputation de SCto Macedoniano, die höchste Stufe in der Rechtsgelahrheit zu erlangen. Sie ist auf 2. Bogen bey Broedelet gedruckt.

Die ganze Abhandlung besteht aus 10. Capiteln. Das erste handelt von der Zeit, wenn dieses SCtum gemacht worden; das zweyte, von der Gelegenheit und Ursache desselben; das dritte erklärt die Worte des SCti, incertis nominibus; das 4te redet von den Personen, denen verboten ist jungen Leuten Geld zu leihen, die unter väterlicher Gewalt stehen; das 5te zeigt, wer unter dem filio familias verstanden werde; das 6te, was darinn verboten, zu leihen, und was unter mutua pecunia zu verstehen sey; das 7te, was die Wirkung dieses SCti sey; das 8te, in was für Fällen das Verbot dieses SCti nicht Statt finde; welches im 9ten fortgesetzt wird; das zehnte endlich, ob ein filius familias diesem SCto renunciren könne. Es ist alles gemein und bekannt, was darinn ausgeführt worden ist.

Am 14. Octob. des vorigen Jahres brachte Herr Hubert Aemilius von Panhuys seine In-

Inaugural-Disputation de condictione furtiua, so auf 4. Bogen gedruckt ist, auf die juristische Catheder, und erhielt darauf den Doctorhut.

Anfangs wird überhaupt von dem Ursprung des Worts furtum, von der condictione geredet, u. die Definition vom Diebstahle beygebracht. Hierauf wird die Beschreibung von der condictione furtiua, angegeben: wobey gewiesen wird, daß diese Klage weder aus einem Verbrechen, noch aus einem Contracte herzuleiten sey, sondern sie gehöre unter die, quae ex variis causarum figuris nascuntur. Hierauf zeigt der Verfasser, wer diese Klage anstellen, uud wider wen, und zu was Ende, sie angebracht werden könne: wobey erwiesen wird, daß sie auch wider die Erben des Diebes in solidum angestellt werden könne: welches Cujaz in Obs. und Eyklama geläugnet haben. Zuletzt werden die Fälle vorgetragen, wo diese Klage nicht Statt hat; und der Unterschied aus einander gesetzt, der zwischen der rei vindicatione, actione furti, und condictione furtiua anzutreffen ist.

Man kann diese Abhandlung ohne Verdruß lesen, wenn gleich nichts besonders darinn vorkömmt.

Danzig.

Allhier vertheidigte am 13. Junius des verwichenen Jahres Hr. Johann Friedrich Fichtel, aus Danzig, unter dem Vorsitz des berühmten H. George Friedrich Krausens I. V. Doct. Ejusdemque ac Historiar. Professoris et Athenaei Inspectoris, eine gelehrte von ihm selbst verfertigte Abhandlung, die den Titul führet de Extensiua Poenarum Interpretatione.

Gleich Anfangs erweiset der Hr. Verfasser die Nothwendigkeit der Strafen in einem Staate überhaupt, und zeiget, was man eigentlich unter der Strafe verstehe. Er führet alsdenn die verschiedenen Eintheilungen derselben an, und wendet sich hierauf zur Hauptsache selbst; Ob nämlich die Strafen, wenn in Ansehung derselben ein Zweifel vorfällt, durch die Erklärung einzuschränken, oder zu erweitern sind. Barbosa und Tabor, welchen Cujacius ad African. Tr. VIII. und Carpzov in Definit. forens. beyzufügen ist, behaupten, daß man bey Erklärung der Strafgesetze die Strafen, so viel möglich, allemal einschränken müßte, wobey zugleich die Gründe für diese Meynung kürzlich angeführt werden. Aber diese obzwar grossen Männer irren in der That, wenn sie die Interpretationem extensiuam bey den Strafen gänzlich ver-

wer-

werfen. Sie hat allerdings hier so wohl, als bey andern Gesetzen Statt, nur muß ein Ausleger bey Anordnung derselben allemal diejenigen Regeln vor Augen haben, welche uns die Vernunft und Auslegungskunst an die Hand geben, und vorschreiben, und dieses bemühet sich der H. Verfasser in gegenwärtiger schönen Abhandlung, mit solchen Gründen zu erweisen, die aufmerksame Leser von der Wahrheit dieser Sache vollkommen zu überzeugen im Stande sind.

Um den Beweis desto gründlicher zu führen, wird Anfangs das nöthigste von der Auslegung und deren verschiedenen Arten angeführet, sodann wendet sich der Hr. Verfasser zu der Interpretatione Extensiua ins besondere. Frantzkius und einige andre theilen dieselbe in actiuam und passiuam, welche Eintheilung aber überflüßig und unnütze ist. Der Grund, auf welchen alle Interpretatio extensiua beruhet, ist ratio legis, welche bey dem H. V. nichts anders ist, als causa finalis ob quam lex ita sancita, contractus sic initus, testamentum ita dispositum sit. Diese Ratio legis aber muß von dem Sinne des Gesetzes selbst sorgfältig unterschieden werden, und jene ist öfters das Mittel, wodurch dieser erkannt wird.

Wie man nun bey Erklärung aller Gesetze auf den Bewegungsgrund sehen muß, durch welchen der Gesetzgeber bewogen worden, das Gesetze zu geben, also ist dieses auch bey den Straf-

Gesetzen und Strafen überhaupt höchst nöthig. So oft man also entdecket, daß dieser Bewegungsgrund von weitem Umfange ist, ob zwar das Gesetze selbst nur von einem besondern Falle redet; so ofte sind die Strafen auf die in den Gesetzen nicht enthaltenen Fälle anzunehmen, nach der Regul, vbi eadem est ratio legis, ibi eadem est legis dispositio. Eben dieses erfordert der Begriff von der Gerechtigkeit, welche die Obrigkeiten nach Möglichkeit handhaben sollen, und die Natur desjenigen wichtigen Amtes, das Obrigkeiten verwalten.

Durch diese wichtigen Gründe bestätigt der Hr. Verfasser seine Meinung, und nachdem dies geschehen, wird der geführte Beweis durch merkwürdige Beyspiele älterer und neuerer Zeiten noch umständlicher erläutert. So extendirt z. E. Ulpianus l. 2. §. 24. D. ad SCt. Tertull. die Strafe, nach welcher die Mutter ihr Pflichtheil verlohr, wenn sie in einer Zeit von einem Jahre ihren unmündigen Kindern keine Vormünder bestellen lassen, auch auf den Fall, wenn die Mutter unterlassen Curatores setzen zu lassen, ob zwar das Gesetz blos von den Vormündern und nicht von den Curatoribus redet. Ja die Gesetzgeber befehlen dieses öfters den Rechtsgelehrten und Richtern mit ausdrücklichen Worten an, wie z. E. Carl V. in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 24. gethan.

Es

Es hat aber alles dieses nicht blos bey den poenis legalibus, sondern auch bey conuentionalibus und testamentariis statt. Denn bey den Conventionen und Testamenten muß man eben so wohl als bey den Gesetzen auf den Bewegungsgrund und Endzweck sehen, den die contrahirenden Theile und der Testator gehabt hat. Und ob zwar Alciatus in diesem Stücke das Gegentheil vertheidiget: so wird doch derselbe so bescheiden als gründlich widerlegt.

Nachdem alles dieses mit vieler Scharfsinnigkeit ausgeführet worden, so wendet sich hierauf der Hr. Verfasser zu den Gründen der Gegner, welche allerseits nicht nur getreulich angeführt, sondern auch auf eine sehr bündige Art aus dem Wege geräumet worden. Die ganze Abhandlung aber wird mit einer dreyfachen Anmerkung beschlossen. Erstlich da alle Interpretatio extensiua bey den Strafen sich auf die rationem legis gründet: so ist nöthig, daß bey dem in dem Gesetze ausdrücklich beniemten Falle, und den, auf welchen das Gesetze soll extendirt werden, vollkommen einerley Grund, und nicht blos eine entfernte Aehnlichkeit, anzutreffen sey. Hiernächst so hat die Ausdehnung bey denjenigen Gesetzen schlechterdings nicht Statt, wo dieselbe ausdrücklich untersagt worden. Und endlich so fällt eben diese Interpretatio extensiua gänzlich weg, wenn dem Gesetze die einschränkende Clausul ins besondere ist angehängt worden.

Dieses ist kürzlich der Innhalt dieser schönen und lesenswürdigen Abhandlung. Sie ist ein sicherer Beweis von dem löblichen Fleisse den der Hr. Verfasser in dem Athenaeo zu Danzig unter der Anführung dasiger berühmter Lehrer auf die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit verwendet hat. Und da derselbe sich vorietzo in Leipzig aufhält: so wünschen wir, daß er durch seinen unermüdeten Fleiß auf diesen so wohl gelegten Grund ein solches Gebäude aufführen möge, welches so wohl seiner berühmten Vaterstadt, als auch der gelehrten Welt zum Ruhme und Vortheile gereiche.

Leipzig.

Als Hr. Christian Wilhelm Müller, aus Leipzig, am 13. April 1752. den juristischen Doctorhut erhielte, brachte er eine Dissertation auf die Catheder, de crimine termini moti, welche bey Langenheim auf 4. Bogen gedruckt ist.

Der Hr. Verfasser fängt seine Abhandlung mit einer Betrachtung über die Neigung des Menschen an, vermöge welcher er immer mehr Güter an sich zu bringen trachtet, und erläutert dieselbe mit unterschiedenen Stellen alter Poeten. Er fähret fort zu zeigen, wie sich dieselbe Neigung sonderlich auch in den Streitigkeiten, welche die Grenzen betreffen, äußere. Hierauf kömmt er zu seinem Hauptzwecke, die Strafen,

so

so auf das Verbrechen termini moti gesetzet sind, und dasjenige, was in den Gesetzen deswegen verordnet ist, auszuführen. Nachdem der Hr. Autor die unterschiedenen Bedeutungen des Worts termini beygebracht, setzet er die fest, von welcher er reden will, getrauet sich aber nicht zu entscheiden, welche Meinung von dem Ursprunge dieses Worts die richtige sey. Unter den Gesetzen, welche wider dieses Verbrechen gemacht worden, hat dasjenige den ersten Platz, was wir in der heil. Schrift davon finden. Hierauf folget das Gesetz des Römischen Königs Numa: Quei terminom exarasit ipsus et eius bruis sacri sunto, welches unter die leges sacratas gezählet wird: bey welcher Gelegenheit auch das bekannte Gesetz Romuli de locru angeführet wird, in dessen Erklärung der Hr. Verfasser es mit Scaligern hält. Es wird ferner von ihm gezeiget, daß es der Deus terminalis gewesen, dem die Uebertreter dieses Gesetzes heilig seyn sollten, und daß die Römer diesem Gott zu Ehren, ein besonderes Fest angeordnet. Hierauf wird mit Cujacio behauptet, daß das Numische Gesetz mit in die 12. Tafeln gesetzt worden sey, welches man auch als eine gute Muthmassung hingehen lassen kan. Nunmehr werden die übrigen hieher gehörigen Gesetze der Römer angeführet, als Lex Mamilia, Roscia, Peducia, Alliena, Fabia, und zugleich die Fragmente derselben aus den Scriptoribus rei agrariae gelie-

fert. Doch will der Hr. Verfasser nicht entscheiden, ob man die daselbst befindlichen K. L. III. K. L. IIII. K. L. V. für Caput legis tertiae &c. oder Caput legis tertium &c. annehmen, und also die Fragmente für Capita vnius legis, oder für soviel besondere Leges halten solle. Doch scheint der Hr. Verfasser allzu bescheiden gewesen zu seyn. Denn unsers Erachtens ist die Sache sehr leicht zu entscheiden, wenn man annimmt, wie man es gewiß annehmen muß, daß es wider alle Antiquität, und Historie ist, einem einzigen Gesetze fünf Namen zu geben. Insbesondere wird darauf lex Mamilia erkläret, und mit Alciaten und andern behauptet, daß dasjenige, so in derselben von dem spatio quinque pedum non vsu capiendo verordnet war, schon in den zwölf Tafeln gestanden, und der Unterscheid nur darinne bestanden habe, daß vermöge der 12. Tafeln 3. arbitri gegeben wurden, vermöge des legis Mamiliae aber nur einer. Nach diesem kömmt der H. Autor auf l. 5. C. fin. regund. und nachdem er die verschiedenen Meinungen der Ausleger angeführet, erklärt er sich endlich für Alciati seine, nach dessen Erklärung in besagter l. 5. die praescriptio spatii quinque pedum eben so wohl aufgehoben wird, wie vorher die vsucapio durch die 12. Tafeln und legem Mamiliam war verboten gewesen. Nun weiß der Hr. Autor nicht, warum diese Constitution mit in dem Justini-

stinianischen Codex eingerückt worden, da doch Justinianus die praescriptionem XXX. ann. in l. vlt. C. fin. regund. erlaubet. Es folget hierauf lex agraria C. Caesaris, durch welche die Strafe L. Allienae et Fabiae geändert wurde. Bey der Gelegenheit werden die Worte l. 3. D. de termino moto *in publico dari* anders, als Göddäus solches gethan, erkläret. Zuletzt wird auch lex Neruae, und die Constitution Hadriani berühret, in welcher eine außerordentliche Strafe auf dieses Verbrechen gesetzet worden, wobey der Hr. Verfasser die Lesart l. 1. D. de termino moto wider Ant. Matthäi vertheidiget. Endlich werden auch die Gesetze der alten Deutschen, so hieher gehören, angeführet, und was in Praxi üblich ist, kürzlich erinnert.

In der ganzen Abhandlung ist übrigens eine feine Schreibart, Belesenheit in den guten Auslegern, und Gründlichkeit anzutreffen. Das, was man Praktisch nennt, ist mit einer gelehrten Theorie verknüpft.

Wittenberg.

Am 22. Jun. voriges Jahres vertheidigte unter dem Beystande des Herrn Hofrath Johann Dan. Ritters, Herr M. Carl Benjamin Acoluth auf der philosophischen Catheder eine sehr gelehrte Disputation de Electio-

tione Henrici VII. in Regem Romanorum, die bey Tzschiedrichen auf 7. Bogen gedruckt ist.

Heinrich der VII. wird von den meisten deutschen Geschichtschreibern und Publicisten aus der Zahl der Römischen Könige ausgestrichen. Es hat daher der so wohl in der Römischen ächten Jurisprudenz, und Historie, als in den deutschen Geschichten und dem Staatsrechte gründlich gelehrte Herr Hofrath Ritter in dieser Abhandlung dieses Vorurtheil zu heben gesucht. Nachdem derselbe von den Eltern, Anverwandten und dem Geburtsjahre dieses Königs, welches letztere bey den meisten Geschichtschreibern ungewis ist, sehr gründliche und beträchtliche Anmerkungen, aus den besten alten Geschichtschreibern u. Urkunden beygebracht, und erwiesen hat, daß derselbe a. 1215. zum Könige von Sicilien gekrönt worden, wobey zugleich die Ursachen dieser von dem Vater ihm geschehenen Abtretung der Krone erzählt werden; so erzählt der Herr Verfasser, wie das folgende Jahr Heinrich VII. widerum nach Deutschland zurück gekommen, und dem Bischofe von Würzburg Otto, und Wernhern von Bolandia zur Unterweisung und Erziehung anvertrauet worden; was sein Vater Kaiser Friedrich sich für Mühe gegeben, es dahin zu bringen, daß dieser sein Sohn zum Römischen Könige erwählt werden möchte; welches ihm Anfangs mißlungen, endlich aber,

nach-

nachdem er der Bischöfe Gunst durch verschiedene Vortheile erlangt, endlich auf den deswegen zu Frankfurt 1220. angestellten Reichstage geglückt ist. Heinrich ist also daselbst zum Römischen Könige erwählt, aber erst 1222. den 8ten May zu Aachen gekrönt worden. Hierauf zeigt der Herr Verfasser, daß Heinrich sich wirklich als König aufgeführt, und das Reich mit grossem Ansehen, bey seines Vaters Abwesenheit in Italien, verwaltet habe, daß er sich in Urkunden den Titel Henricus VII. Romanorum Rex semper Augustus gegeben, daß er Majestätssiegel gebraucht, wovon der H. V. dieser Abhandlung viere im Kupferstiche beyfügen lassen; daß er Reichstäge gehalten, Gesetze gegeben, Bündnisse geschlossen, Lehen und Regalia verliehen; daß er Privilegia und Schutzbriefe ertheilt; daß er Stifter an die Geistlichen verliehen, die Gerichtsbarkeit über sie, und das Ius circa Sacra ausgeübt habe: Welches alles solche Dinge sind, daraus Sonnen klar erheller, daß Heinrich der VII. Römischer König gewesen, und in die Anzahl der Könige zu setzen, ob er gleich noch vor seinem Vater verstorben ist. Der Herr Verfasser hat alles aus den tüchtigsten Geschichtschreiben, deren Stellen in den Anmerkungen angeführt werden, und aus Urkunden gründlich erwiesen, und verschiedene schöne Anmerkungen einfließen lassen. Besonders können wir nicht unerinnert lassen, welches haupt-

sächs-

sächlich für unsere Leser ist, daß er die Gesetze, deren Heinrich eine ansehnliche Anzahl gegeben, zusammen gesucht und beygebracht hat.

Die ganze Abhandlung zeigt von des Herrn Hofraths gründlicher Wissenschafft der deutschen Historie, und Rechte, und kann denen Liebhabern des Staatsrechts nicht anders als sehr angenehm seyn. Sie ist zierlich und angenehm geschrieben. Es ist zu wünschen, daß der Herr Hofrath das ganze Leben dieses Königs auf eben diese Art ausführen möge; wodurch die Historie der damaligen Zeiten ein großes Licht empfangen würde.

Innhalt des 2ten Stückes.

I. Meermanni Nouus Thesaurus Iuris Ciuilis et Canonici.

II. Mansi Conciliorum ac Decretorum Collectio noua.

III. Georgii Christiani Gebaueri Ordo Institutionum Iustinianearum.

IV. Preußische Lieferung alter und neuer Urkunden.

V. Engau de Iure Principum in orationes sacras.

VI. Lebensumstände des seel. Hofrath Rechenbergs.

VII. Akademische Abhandlungen.

1. Bogaerts *Diss.* de testamentario tutore incerto.

2. Fenema *Diss.* de priuilegiis testamenti militaris.

3. van der Beke *Diss.* de SCt. Macedon.

4. van Panhuys *Diss.* de condictione furtiua.

5. Fichtels *Diss.* de Extensiua Poenarum Interpretatione.

6. Müllers *Diss.* de crimine termini moti.

7. Ritters *Disp.* de Electione Henrici VII. in Regem Romanorum.

✲ ✲ ✲

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 4,2

Leipzig (1753)

Jur.is. 29-4,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740046-5
VD18 80397964-001